



Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 15. Dezember 2020 um 19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Ing. Josef Renner	ErsGR Josef Dollberger
	Vzbgm. Maria Stauer	GR Caroline Seber	ErsGR Franz Nöhmer
	GV Friedrich Hofinger	ErsGR Friedrich Tremel	
	GV Herbert Hamader	ErsGR Peter Böckl	
	GR Patrick Binder		
	GR Franziska Windhager		
	GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl		
	GR Paul Hemetsberger		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Hannes Hofinger		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
FPÖ	GV Franz Patrick Baumann	GR Hans Simon	
	GV Franz Schneeweiß		
	GV Hermann Haberl		
	GR Johann Fischer		
	GR Norbert Liftingner		
	GR Maximilian Purrer jun.		
	GR Matthias Herzog		
SPÖ	GR Sarah Steiner		
	GR Wolfgang Eder		
Grüne	GR Martin Plackner		
	GR Elfriede Brandl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Der **stellvertretende Leiter des Gemeindeamtes**: Johann Kieleithner

Der **Schriftführer** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): Johann Kieleithner

Zusätzliche Kanzleikraft:

Yvonne Aicher

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07. Dezember 2020 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 10. November 2020 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 1. Rechnungsabschluss 2019; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	3
TOP 2. Voranschlag 2020; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	7
TOP 3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	22
TOP 4. Beschlussfassung über die Änderung der Prioritätenreihung 2021 – 2025	25
TOP 5. Gewährung von Subventionen und Beihilfen; Beschlussfassung	27
TOP 6. Aufnahme eines Kassenkredites; Beschlussfassung	28
TOP 7. Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2021; Beschlussfassung	29
a) Abfallgebühren	29
b) Neufestsetzung der Entgelte für die Aktion „Essen auf Rädern“	32
c) Neufestsetzung der Entgelte für das Attergauer Freizeitzentrum (Freibad)	33
d) Entgelte für das Attergauer Seniorenheim	35
e) Neufestsetzung der Hebesätze 2021	37
f) Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage	38
g) Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage	44
TOP 8. Abschluss eines Wartungsübereinkommens mit dem RHV Attersee betreffend die Wartung und Kontrolle der Abwasserbeseitigungsanlagen der Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	50

TOP 9. Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage des Ärzte- und Therapiezentrums und teilnehmenden Berechtigten über die Stromlieferung und den Strombezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung	51
TOP 10. Abschluss eines Mietvertrages über eine Teilfläche des GSt. 79, KG 50011 St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	53
TOP 11. Erstellung Bebauungsplan Nr. 45 – Zubau FF Bahnhofstraße; Beschlussfassung	62
TOP 12. Neuplanungsgebiet Bereich Khevenhüllergasse – Verlängerung der Verordnung vom 12.12.2018 um 1 Jahr; Beschlussfassung	65
TOP 13. Landesstraße L541, Oberwanger Straße „Gehweg Straß – Reinthal“; Beschlussfassung betreffend Ab- und Zuschreibung von/zum Gemeindeeigentum lt. Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung	67
TOP 14. Nachwahlen in Ausschüsse	68
TOP 15. Allfälliges	69

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte.
- ❖ informiert, dass sich GR Ing. Josef Renner, GR Caroline Seber, GR Hans Simon, ErsGR Friedrich Tremel und ErsGR Peter Böckl für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Franz Nöhmer und ErsGR Josef Dollberger anwesend.
- ❖ erklärt, dass aus gegebenen Anlass AL Mag. Teresa Sagerer und Julia Buchstätter (bescheidmäßige Quarantäneverhängung durch die BH Vöcklabruck) nicht anwesend sein können und daher auch keine PowerPoint Präsentation eingerichtet werden konnte.

TOP 1. Rechnungsabschluss 2019; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Bgm. Ferdinand Aigner verliest folgende Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. November 2020, Zl. BHVBGem-2020-95114/123-PC zum Rechnungsabschluss 2019.

Eingeschränkte Prüfung zum Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt bei Gesamteinnahmen von 12.894.844 Euro und Gesamtausgaben von 12.894.844 Euro ausgeglichen ab.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:

	2018	2019	Differenz
Ordentliches Haushaltsergebnis	28.090	0	-28.090
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	3.789.675	3.996.962	207.287
Strukturfonds Gde.Finanz.Neu	308.264	305.396	-2.868
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	22.962	23.115	153
Gemeindeabgaben	1.647.035	1.800.409	153.373
Ausgaben			
Investitionen	140.116	205.896	-65.780
Instandhaltungen	219.075	246.605	-27.529
Personal inkl. Pensionen (ohne Seniorenheim)	1.828.957	1.905.388	-76.430
SHV-Bezirksumlage	1.216.481	1.288.243	-71.762
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	967.255	1.019.335	-52.080

Krankenanstaltenbeitrag sowie Gutschrift:

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gutschrift nicht einnahmenseitig verbucht, sondern mit dem Krankenanstaltenbeitrag gegengerechnet wurde.

Künftig ist der Krankenanstaltenbeitrag sowie die Gutschrift wie folgt zu verbuchen.

1/562/751	Krankenanstaltenbeitrag	1.047.213 Euro
2/562/828	Gutschrift	27.878 Euro

Kassa-Ist-Bestand:

Der tatsächliche Kassenbestand laut Rechnungsabschluss 2019 stimmt mit dem Kassabuch und den Kontoauszügen überein.

Rücklagen:

Eine Überprüfung auf Übereinstimmung der drei Konten (Zahlungsweg, Vermögenskonto (Rücklagennachweis), Verwahrgeld) hat nach Zuhilfenahme von Sparbuchauszügen ergeben, dass die **Salden der Zahlungswege und der 10 Sparbücher per 31.12.2019 übereinstimmen**. Allerdings differierten diese Stände in 9 Fällen mit den Salden der beiden anderen Konten (Vermögenskonto (Rücklagennachweis), Verwahrgeld). Dies deshalb, weil Sparbuchbewegungen die jeweils im Stand am Verwah- und Vermögenskonto des RA 2019 enthalten sind, obwohl sie erst im neuen Finanzjahr 2020 am Sparbuch vorgenommen wurden. Zu bemängeln ist in diesem Zusammenhang, dass die Übereinstimmung der Sparbücher mit den Verwah- und Vermögenskonten teilweise zeitlich weit auseinander liegt (Ende Jänner bzw. Mai 2020).

Weil es nach Ende des Finanzjahres (31.12.) nicht möglich ist, nachträgliche Sparbuchbewegungen auch „ist-mäßig“ im abgelaufenen Finanzjahr zu verwirklichen, empfehlen wir, künftig zu vermeiden, nach Ablauf des Finanzjahres (31.12.) noch nachträgliche Sparbuchbewegungen vorzunehmen. Sollte dies nicht vermeidbar sein, ist zumindest auf eine zeitnahe Übereinstimmung zu achten.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt:

Abfallbeseitigung:

Es wurde festgestellt, dass der Bereich der Abfallabfuhr einen Abgang von 19.784 Euro ausweist.

Künftig ist die Abfallgebühr so zu kalkulieren, dass im Bereich der Müllabfuhr eine Kostendeckung erzielt werden kann.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Die Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung haben ein positives Betriebsergebnis ausgewiesen.

Die Gebührenhöhe von den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung war kein Prüfungsgegenstand.

Weitere Feststellungen:

Vorlage an den Gemeinderat:

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde am 23.06.2020 dem Gemeinderat vorgelegt. Die „Vorlagefrist“ an den Gemeinderat wurde gemäß § 92 Abs. 1 Oö. GemO 1990 zwar grundsätzlich überschritten, jedoch wurde aufgrund der aktuellen COVID-19-Krise durch § 5 Oö. COVID-19-Begleitgesetz diese Frist bis 30.6.2020 gehemmt und somit eingehalten.

Vorlage an die Aufsichtsbehörde:

Der Rechnungsabschluss 2019 ist am 30.09.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingetroffen, wodurch die „Vorlagefrist“ an die Aufsichtsbehörde (§ 93 Abs. 3 Oö. GemO 1990, sowie die gehemmte Frist lt. § 5 Oö. COVID-19-Begleitgesetz) überschritten wurde.

Dazu stellen wir klar, dass wir als Bezirkshauptmannschaft die gesetzlichen Bestimmungen auch in außergewöhnlichen Situationen berücksichtigen müssen, aufgrund der aktuellen „COVID-19-Krise“ allerdings die Gesamtsituation abzuwägen haben.

Wegen der bundeseinheitlichen Vorgaben zur „COVID-19-Krise“ wurden u. a. auch die Kommunikationsmöglichkeiten hinsichtlich Abklärung erforderlicher (einmaliger) Abschlussarbeiten beim Rechnungsabschluss 2019 (als Basis für die Systemumstellung auf die VRV 2015) erschwert. Durch die verspätete Vorlage des Rechnungsabschlusses konnte demnach keine missbräuchliche Verletzung von Regelungen festgestellt werden, die über die Ordnungsvorschriften hinausgehen.

Nachweis Schulden:

Es wurden im Schuldennachweis Abweichungen der Zinsen mit der Querschnittskennziffer 25 festgestellt.

Künftig ist auf eine Übereinstimmung der Summen des Zuganges (54 u. 55), des Abganges (64 u. 65) und der Zinsen (25) im Schuldennachweis mit den Kennziffern des Rechnungsquerschnittes zu achten.

Nachweis Stand an Wertpapieren und Beteiligungen:

Beim Nachweis „Stand an Wertpapieren und Beteiligungen“ wurde beim Abgang eine Divergenz zur Kennziffer 50 des Rechnungsquerschnittes festgestellt.

Künftig ist auf eine Übereinstimmung der im Nachweis „Stand an Wertpapieren und Beteiligungen“ ausgewiesenen Gesamtsummen mit den Kennziffern 50 bzw. 60 des Rechnungsquerschnittes zu achten.

Nachweis über die verrechneten Vergütungen:

Im Zuge der Prüfung wurde zwischen den Einnahmen und Ausgaben eine Differenz von 820,07 Euro festgestellt.

Künftig ist auf eine Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben zu achten.

Kontierungshinweise:

Für die Kontierung der zweckgebundenen Einnahmen (Verkehr, Wasser, Abwasser) wird eine einheitliche Vorgehensweise erst mit VA-Erlass 2021 erwartet.

Die folgenden Kontierungsempfehlungen beziehen sich schon auf die neue VRV 2015.

bisherige HHSt.		richtige HHSt.
1/742/7551	Tierzuchtförderung (künstl. Besamung)	1/742/768

Raumordnung – Flächenwidmungsplan, örtliches Entwicklungskonzept:

Wir empfehlen, die im Unterabschnitt 031 „Amt für Raumordnung und Raumplanung“ veranschlagten „Entgelte für sonstige Leistungen“, in Ausgaben für Flächenwidmungspläne (Post 7287) und in Ausgaben für örtliche Entwicklungskonzepte (Post 7288) zu splitten.

Gebührenbereich (Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) – Verwaltungskostentangente und Kosten für den Vertretungskörper:

Es wurden keine Verwaltungskostentangente (UA 010) bzw. Kosten für den Vertretungskörper gebucht.

Lt. Voranschlagserlass 2019 und 2020 müssen die Verwaltungskostentangente, sowie Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen zu ermitteln sind, den Gebührenbereichen zugeordnet werden. Im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss sind dafür Vergütungsbuchungen zu veranschlagen bzw. zu verbuchen.

Verwaltungskostentangente: 2/010/816x99 und als Gegenbuchung 1/8xx/720x99

Kosten für den Vertretungskörper: 2/000/816x99 und als Gegenbuchung 1/8xx/720x99

Künftig sind diese Kontierungsempfehlungen zu beachten.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau & Co KG“:

Der von der Gemeinde an die VFI-KG geleistete Liquiditätszuschuss (50.668,80 Euro) wurde richtig berechnet und kontiert. Der Geldfluss zwischen Gemeinde und VFI-KG stimmt überein.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. November 2020, Zl. BHVBGem-2020-95114/123-PC zum Rechnungsabschluss 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

GR Johann Fischer teilt mit, dass dem Prüfungsausschuss aufgefallen ist, dass die Kas senstände zwischen Jahresabschluss und Rechnungsabschluss weit auseinander liegen. Dies wurde damit argumentiert, dass im Jahr 2019 Rechnungen fällig wurden, die nicht rechtzeitig freigegeben und 2020 bezahlt wurden. Mit der VRV wird dies nicht mehr möglich sein.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 2. Voranschlag 2020; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Bgm. Ferdinand Aigner verliest die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05. November 2020, Zl. BHVBGem-2019-459625/317-HEI zum Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020 der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau¹

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 12.741.500 Euro und Auszahlungen von 12.572.700 Euro auf + 168.800 Euro.

	VA 2019	VA 2020	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	3.915.800	4.089.000	173.200
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	305.400	306.100	700
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	23.100	23.200	100
Gemeindeabgaben	1.773.800	1.631.300	-142.500
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	1.337.000	1.302.300	34.700
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	1.014.700	1.037.400	-22.700

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen wird sich voraussichtlich um 165.800 Euro auf 1.385.900 Euro reduzieren. Davon betreffen 1.321.100 Euro Mittel, die aus den gesetzlich zweckgebundenen Einnahmen stammen (Kanal, Wasser, Seniorenheim). Beim Rest handelt es sich um 64.800 Euro frei verfügbare Mittel (Haushalts-Rücklage).

Die Zugänge im Nachweis stimmen mit dem MVAG-Code 240 des Ergebnishaushaltes überein (keine Zuführungen). Die Abgänge im Nachweis stimmen mit dem MVAG-Code 230 nicht überein. Bei der Differenz von 200.000 Euro handelt es sich um eine veranschlagte Entnahme von einer zweckgebundenen Rücklage zugunsten des investiven Vorhabens „Gewerbegebiet Mitterweg“, die im Rücklagennachweis aber nicht dargestellt ist. Lt. Vorbericht werden die Mittel durch eine „noch bildende Rücklage aus dem Überschuss des RA 2019“ zur Verfügung stehen.

Aufgrund des mittlerweile der Bezirkshauptmannschaft vorliegenden Rechnungsabschlusses 2019 kann bestätigt werden, dass vom erwähnten Vorhaben 219.221,66 Euro an den ordentlichen Haushalt rück- und von dort über den UA 981 an eine neue Rücklage „Gewerbegebiet Mitterweg“ zugeführt wurden. Weil der RA 2019 naturgemäß erst nach dem VA 2020 abgeschlossen wurde, waren diese Mittel daher im Voranschlag 2020 noch nicht als Rücklage ausgewiesen. Dazu ist anzumerken, dass lt. VRV 2015 eine Rücklage nur mit Hinterlegung einer entsprechenden Zahlungsmittelreserve möglich ist, weshalb sie im VA 2020 noch nicht enthalten sein konnte. Die Differenz ist daher mit der aktuellen Systemumstellung auf die VRV 2015 begründbar.

Im Einzelnen soll sich der Rücklagenbestand lt. Voranschlag 2020 wie folgt ändern:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Abwasserbeseitigungsanlage-RL	746.200	746.200
Wasserversorgungsanlage-RL	530.000	530.000
Seniorenwohnhaus-RL	12.300	12.300

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Seniorenheim-RL (Instandhaltung)	198.400	32.600
Haushalt-RL	64.800	64.800
Gesamtsumme Rücklagen	1.551.700	1.385.900
Veränderung		-165.800

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Rücklagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags nur mit insgesamt rd. 318.900 Euro Zahlungsmittelreserve dotiert waren, was auf bereits bestehende innere Darlehen deutet.

Fremdfinanzierung:

Darlehen:

Im Voranschlag ist eine Neuverschuldung von 380.000 Euro (für das Bauvorhaben „Ärztzentrum“) vorgesehen. Weil Tilgungen in etwa gleicher Höhe veranschlagt sind, wird sich Schuldenstand durch Darlehen gegenüber dem Vorjahr nur marginal erhöhen.

Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug des vom Bund (80.000 Euro) gewährten Tilgungszuschusses auf 337.700 Euro belaufen (Vergleich im VA 2019 = 283.100 Euro²).

Für einzelne Siedlungswasserbaudarlehen sind im Schuldennachweis durch negative Nettobelastungen Überfinanzierungen aus Tilgungs- bzw. Annuitätenschüssen erkennbar. Insgesamt liegt der von der Gemeinde zu leistende Schuldendienst für den Siedlungswasserbau aber über dem Schuldendienstersatz. Somit errechnet sich für 2020 keine Überfinanzierung, die aus der allgemeinen Gebarung zu nehmen und für Sondertilgungen oder Rücklagenzuführungen zu verwenden wäre.

Die Höhe der im Schuldennachweis ausgewiesenen Schuldendienstsätze (81.400 Euro für Kanalbau) stimmt mit dem veranschlagten Wert im UA 851 (80.000 Euro) nicht überein.

Wir empfehlen eine entsprechende Überprüfung und allfällige Korrektur.

Die im Schuldennachweis ausgewiesenen Tilgungen stimmen mit dem MVAG 361x überein. Die im Schuldennachweis ausgewiesenen Zinsen stimmen mit dem MVAG 3241 überein. Kassenkreditzinsen, die entsprechend der VRV 2015 nun auch dem Konto 650x zuzuordnen wären (früher Post 652x), wurden nicht veranschlagt.

Leasing- und Contractingfinanzierungen: keine

Haftungen:

Von der Gemeinde wurden Haftungen für den RHV und die „VFI-KG“ übernommen. Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2020 um 128.100 Euro auf 1.134.100 Euro reduzieren (keine Neuübernahmen).

Die Haftungen wurden im Nachweis irrtümlich der Untergruppe 1 zugeordnet, die aber ausschließlich für jene vorgesehen wäre, die für Kredit- und Finanzinstitute übernommen würden.

Die von der Gemeinde übernommenen Haftungen für den RHV Attersee sind der Untergruppe 3 (= Sonstige Wirtschaftshaftungen) zuzuordnen.

Kassenkredit:

Der Kassenkredit darf max. in Höhe von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lt. Voranschlag des lfd. Haushaltsjahres festgelegt werden (§ 83 Abs. 1 Z 2 Oö. GemO 1990). Bei Einzahlungen von 12.741.500 Euro errechnen sich maximal 3.185.375 Euro. Vom Gemeinderat wurden als Höchstbetrag 600.000 Euro festgesetzt, womit den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls entsprochen wird.

² höher, weil gegenüber Vorjahr der Schuldendienst für Ärztezentrum dazugekommen ist

Aus aktuellem Anlass teilen wir informationshalber mit, dass aufgrund der aktuellen COVID-19-Krise zur Liquiditätssicherung für die laufende Geschäftstätigkeit mittlerweile die zeitlich begrenzte Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 ausgearbeitet wurde. Eine Beschlussfassung durch die öö. Landesregierung wird am 2.11.2010 erwartet.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Abfall	0	0	0	-100
Wasserversorgung	164.100	0	193.900	0
Abwasserentsorgung	429.500	0	468.600	0

Hinweise – ev. auch im Falle von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr:

Abfallbeseitigung:

Obwohl nur ein geringfügiger Abgang von 100 Euro ausgewiesen wird, erinnern wir dennoch daran, dass die Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen ist.

Wir empfehlen daher (allenfalls durch Gebührenanpassungen) zeitgerecht darauf zu reagieren.

Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:

Sowohl die Mindestanschluss- als auch die **Bezugs-/Benützungsgebühren** wurden (lt. Homepage und Anmerkung in der Gebührenkalkulation) in Höhe der Landesvorgabe festgelegt (2.043 Euro/3.408 Euro bzw. 1,59 Euro/3,91 Euro/m³ jeweils ohne USt).

An dieser Stelle ist anzumerken, dass zum Prüfungszeitpunkt aus technischen Gründen ein Abgleich der Daten der Gebührenkalkulation mit dem Voranschlag und folglich auch eine Freigabe der Gebührenkalkulation (noch) nicht möglich war.

Im Zusammenhang mit den ausgewiesenen Überschüssen weisen wir darauf hin, dass die Erträge im Gebührenbereich (**Abfall, Wasser, Kanal**) grundsätzlich auch für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, die zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, aber mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sogenannter „Innerer Zusammenhang“).

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Hinsichtlich der Verwendung für die im Voranschlag ausgewiesenen Überschüsse hat die Gemeinde weder im Gemeinderatsprotokoll, noch im Vorbericht und oder in der Gebührenkalkulation entsprechende Verwendungsabsichten vermerkt.

Wir empfehlen, für eine etwaige anderweitige Verwendung des ausgewiesenen Gebührenüberschusses im Gemeinderatsprotokoll und in der Gebührenkalkulation die Gründe für eine entsprechende Verwendungsabsicht und somit einen inneren Zusammenhang festzuhalten (kein Beschluss notwendig). Ansonsten ist der Überschuss einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen (keine Auswirkung im FHH und somit auch nicht im Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit). Diese Mittel könnten für innere Darlehen vorübergehend verwendet werden.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Einleitend ist anzumerken, dass zweckgebundene Einnahmen nur für entsprechende (investive) Zwecke zu verwenden sind und das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit daher nicht beeinflussen dürfen.

Werden zweckgebundene Einnahmen vorerst in der laufenden Geschäftstätigkeit (früher OH) vereinnahmt, sind sie (lt. § 10 Abs. 3 VRV 2015) grundsätzlich bei der in Frage

kommenden Gemeindeeinrichtung zu veranschlagen und, sofern sie nicht in gleicher Höhe für „sonstige Investitionen“ (Code 2) verwendet werden, daher anschließend an die investive Gebarung (Code 1) umzuschichten oder an eine zweckgebundene Rücklage zuzuführen (Code 3). Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Auszahlung aus der laufenden Geschäftstätigkeit (zur Umschichtung) nicht nur im Ergebnishaushalt, sondern auch im Finanzierungshaushalt auswirkt.

Aufschließungsbeiträge wurden nicht veranschlagt. Die Verkehrsflächenbeiträge, die Wasser- und (sofern sie nicht für den Schuldendienst verwendet werden sollen) auch die Kanal-Anschlussgebühren (insgesamt 452.500 Euro) wurden aber im lfd. Finanzierungshaushalt belassen, womit der zweckmäßigen Verwendung nicht entsprochen wird.

Anstatt dessen wurden für entsprechende investive Einzelvorhaben aber Eigenmittel zugeführt (Straßenbau 281.100 Euro, Wasserversorgungsanlage

Den entsprechenden Zweckbindungen ist nachzukommen. Jene zweckgebundenen Einnahmen, die nicht im gleichen Haushaltsjahr (in dem sie vereinnahmt werden) für entsprechende investive Einzelvorhaben gebraucht werden, sind (über sogenannte Pseudo-Vorhaben) zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Diese Rücklagenzuführen sind über folgende Pseudo-Vorhaben vorzunehmen:

Ansatz 858000 - für Interessentenbeiträge Wasser und Kanal

Ansatz 920000 – für Verkehrsflächenbeiträge und alle Aufschließungsbeiträge (Verkehr, Wasser, Kanal)

(siehe auch Kontierungshinweise lt. VA-Erlass 2020, Pkt. 1.3. und Kontierungsvorgaben für zweckgebundene Einnahmen, IKD-2017-314672/912-LI v. 18. November 2019)

Feuerwehrwesen (4 FF):

Für die Feuerwehren ist ein Nettoaufwand von 46.600 Euro bzw. 9,59 Euro pro Einwohner³ vorgesehen. Für die Berechnung wurde die Gebarung mit den Haushaltshinweisen „1/ und 2/“ herangezogen. Die Gemeinde liegt damit sowohl unter dem zuletzt für 2018 verfügbaren Bezirksdurchschnitt (rd. 13 Euro), als auch unter dem für Härteausgleichsgemeinden zulässigen Höchststrahmen (16 Euro).

Die Voranschläge der Freiwilligen Feuerwehren liegen nicht vor.

Obwohl die Beilage der FF-Voranschläge kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlags ist, ersuchen wir dennoch, von den Feuerwehren künftig einen Voranschlag einzufordern und dem Voranschlag der Gemeinde beizulegen. Ein entsprechendes Formular steht jeder Feuerwehr auf der Homepage des Öö. Landesfeuerwehr-Verbandes zum Download zur Verfügung (Homepage – Downloads - 6. Förder- und Rechnungswesen – Rechnungsführung, Voranschlag und Rechnungsabschluss).

Personalaufwendungen:

Personalausgaben (inkl. Pensionen, Aus- u. Fortbildung) wurden mit insgesamt 1.982.100 Euro veranschlagt (Vorjahr 1.891.100 Euro).

Für Aktive liegt die Ausgabensteigerung aufgrund der üblichen Lohn- und Gehaltserhöhungen bzw. allfälliger Vorrückungen bei 3,18 %.

Bei den Pensionsbeiträgen liegt eine Ausgabensteigerung bei 27,5 % vor, was auf die höher zu veranschlagenden Pensionsbeiträge für Gemeindebeamte zurückzuführen ist (Anhebung vom 5-fachen auf das 6-fache der DN-Beiträge).

Ein Nachweis über Personalausgaben lag dem Voranschlag nicht bei, wurde aber nachgereicht.

Obwohl der Nachweis über Personalausgaben kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlags mehr ist, ersuchen wir dennoch künftig einen solchen Nachweis beizulegen.

³ Ausgaben – Darlehen – Zinsen – Mieten – RL – Leasing – Einnahmen / Einw. lt. GR-Wahl

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im vorliegenden Dienstpostenplan (GR-Beschluss v. 19. Juni 2018) wurden gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen vorgenommen (Verordnungsprüfung lt. IKD-2017-261319/7-Rer v. 21. Jänner 2019), weshalb er als Bestandteil des Voranschlages zur Kenntnis genommen wird.

Die vom Gemeinderat am 24. September 2019 inzwischen beschlossene Dienstpostenplanänderung wurde am 10. Oktober 2019 (entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen) im Wege der Bezirkshauptmannschaft⁴ der Direktion Inneres und Kommunales zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Von dieser wurde festgestellt, dass der Dienstpostenplan von der mittlerweile geltenden Oö. Dienstpostenplanverordnung 2019 abweicht und die Änderungen daher genehmigungspflichtig sind. Deshalb wurden sie einem Genehmigungsverfahren unterzogen, aufgrund dessen am 17. September 2020 die Genehmigung erteilt wurde (IKD-2017-261319/12-HUS).

Grund für die Genehmigungspflicht: Bisher waren für Gemeinden über 4.500 Einwohner nur die „ersten“ drei Dienstposten festgelegt (Amtsleitung, Rechnungswesen und Bauwesen). Durch die neue Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 wurde der Dienstpostenplanrahmen um die nachgereichten Dienstposten ergänzt bzw. werden nun auch diese vorgegeben. Allerdings sind darin zwei der schon bisher bestehenden Dienstposten der allgemeinen Verwaltung (GD 18 und GD 25) nicht vorgesehen, weshalb durch diese Abweichung nun alle künftigen Dienstpostenplanänderungen in diesem Bereich solange genehmigungspflichtig sind.

Hinweis betreffend Änderung der Zuständigkeit zur Verordnungsprüfung:

Hinsichtlich Verordnungsprüfung für Dienstpostenplanänderungen im Zuge des Voranschlages wurde mit LGBl. Nr. 16/2020 im § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHO eine Gesetzänderung vorgenommen.

Demnach bildet nun der „Dienstpostenplan (Stellenplan)“ einen Bestandteil des Voranschlages, weshalb die **Zuständigkeit zur Verordnungsprüfung** (u.a. im Zuge der Prüfung des Voranschlages) von der Direktion Inneres und Kommunales **auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen wurde.**

Künftig wäre dem Voranschlag daher zwar grundsätzlich nur mehr ein Dienstpostenplan beizulegen, bei dem es sich nicht mehr zwingend um die zuletzt verordnungsgeprüfte Version handeln müsste.

Durch die oben beschriebene Abweichung zur Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 sind aber alle künftigen Änderungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung (ausgenommen Reduzierungen und allfällige „Schlechterstellungen“) genehmigungspflichtig – und zwar so lange, bis der Dienstpostenplan innerhalb der Übergangsfrist (bis spätestens 31.12.2028) an die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 angepasst wurde. Ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Anpassung erfolgt, sind ab 1.1.2029 alle künftigen Änderungen (alle Bereiche) genehmigungspflichtig.

Die Verordnungsprüfung allfälliger derzeit nicht genehmigungspflichtiger Änderungen (z.B. handwerklicher Bereich, Kinderbetreuung etc.) wird im Zuge der Prüfung des (Nachtrags)Voranschlages von der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt.

Wir erinnern auch schon jetzt daran, dass ab 2021 im Vorbericht über Änderungen im Dienstpostenplan sowie über ihre finanziellen Auswirkungen zu berichten ist (§ 10 Z 9 Oö. GHO).

Die Genehmigungspflicht (z. B. Festsetzung von Dienstposten, die durch die Dienstpostenplanverordnung nicht gedeckt sind) bleibt aber unverändert!

Wir empfehlen, genehmigungspflichtige Änderungen rechtzeitig (bis spätestens 30. September) zu beschließen und unverzüglich (unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen)

⁴ am 14.10.2019 an die Direktion Inneres und Kommunales weitergeleitet

im Wege der Bezirkshauptmannschaft an die Direktion Inneres und Kommunales zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

Investive Gebarung

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung (779.600 Euro) aus dem laufenden Finanzierungshaushalt (Ausgabe 1/990-7299x) stimmt nicht mit den bei der Investiven Gebarung (Einnahme investives Einzelvorhaben 6/xxxx/8299x) dafür vorgesehenen Beträgen (1.043.100 Euro) überein. Demnach wurden in der investiven Gebarung um 263.500 Euro mehr Einzahlungen durch Eigenmittel-Zuführungen veranschlagt, als aus der laufenden Gebarung durch entsprechende Auszahlungen zur Verfügung gestellt wurden.

Durch die Differenz zwischen den Aus- u. Einzahlungen bei den Eigenmittel-Zuführungen entsteht eine (im Investitionsnachweis nicht erkennbare) Finanzierungslücke von 263.500 Euro, die lt. Rücklagennachweis nicht aus den Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven bedeckt werden könnte.

Wir verweisen auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Von den 11 für 2020 veranschlagten investiven Einzelvorhaben (Code 1) mit einem Ausgabevolumen von 2.810.000 Euro wurden lt. Nachweis (ungeachtet der oben erwähnten Finanzierungslücke) acht Vorhaben ausgeglichen dargestellt, zwei Vorhaben weisen einen Überschuss (gesamt 181.100 Euro) und ein Wasserbauvorhaben einen Fehlbetrag in gleicher Höhe aus (- 181.100 Euro).

Folgende Vorhaben weisen lt. Nachweis der Investitionstätigkeit einen Überschuss aus:

Vorhaben	Bezeichnung	Überschuss 2020	Finanzierung/Anmerkungen
1240000	Kindergarten (Erweiterung)	14.300	Im RA 2019 ausgeglichen
1/839300	Sanierung Tennishalle	166.800	Im RA 2019 Fehlbetrag (- 150.000 Euro)

Vorhaben „Kindergarten (Erweiterung)“

Das Vorhaben ist lt. RA 2019 ausgeglichen. Der Überschuss errechnet sich aus den veranschlagten LZ und BZ.

Wir empfehlen, den Überschuss ev. einer allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, damit die Mittel für allenfalls im Folgejahr noch anfallende Kosten oder auch für andere Zwecke verwendet werden können.

Vorhaben „Sanierung Tennishalle“

Das Vorhaben weist lt. RA 2019 einen Fehlbetrag von 150.000 Euro aus.

Wir empfehlen, zumindest die Differenz zwischen dem Fehlbetrag lt. RA 2019 und dem Überschuss VA 2020 einer allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, um die Mittel (wie oben beschrieben) für allenfalls im Folgejahr noch anfallende Kosten oder auch für andere Zwecke verwenden zu können.

Folgendes Vorhaben weist im Investitionsnachweis des Voranschlages einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Bezeichnung	Fehlbetrag 2020	Finanzierung/Anmerkungen
1850000	Wasserversorgungsanlage	181.100	Im RA 2019 ausgeglichen

Es wurden nicht nur 2020, sondern auch in allen Planjahren Investitionen veranschlagt bzw. im MEFP vorgesehen und dem Konto 00400 zugeordnet.

Wir erinnern daran, dass Bauaufwendungen, welche nicht im Voranschlagsjahr fertiggestellt werden, mit der Kontonummer 06xx zu veranschlagen sind.

Erst nach Fertigstellung ist eine Umbuchung auf das Konto 00400 vorzunehmen und sowohl die Abschreibung, als auch die Auflösung von Investitionszuschüssen zu starten.

Neben einem Investitionszuschuss von Unternehmen (200.000 Euro, Konto 3050) wurden zur teilweisen Bedeckung auch Eigenmittel (91.000 Euro, Konto 829909) veranschlagt, was für Siedlungswasserbauten eher unüblich ist. Dagegen wurden die für 2020 vorgesehenen Wasseranschlussgebühren weder als Rücklagenzuführung, noch als Zuführung an das investive Einzelvorhaben veranschlagt.

Sofern für dieses Vorhaben kein Siedlungswasserbaudarlehen verwendet werden soll, empfehlen wir eine Überprüfung der veranschlagten Finanzierung. Dazu sollte auch berücksichtigt werden, dass zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen würden.

Pseudo- bzw. Verrechnungsvorhaben (Ansatz 858000 - Code 3):

Dieses Verrechnungsvorhaben wurde noch nicht verwendet.

Wir erinnern daran, dass Wasser- und Kanal-Anschlussgebühren, die im gleichen Haushaltsjahr nicht gebraucht werden, über ein derartiges „Pseudo-Vorhaben“ einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind.

Pseudo- bzw. Verrechnungsvorhaben (Ansatz 920000 – Code 3)

Dieses Verrechnungsvorhaben wurde noch nicht verwendet.

Wir erinnern daran, dass Verkehrsflächenbeiträge und alle Aufschließungsbeiträge (Verkehr, Wasser und Kanal), die im gleichen Haushaltsjahr nicht gebraucht werden, über ein derartiges „Pseudo-Vorhaben“ einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind.

Konten mit Qu-Kz unter 30 in der investiven Gebarung:

In der investiven Gebarung sind grundsätzlich keine Kontierungen zu verwenden, die einer Querschnitts-Kennzahl „unter 30“ angehören.

Ausgenommen davon sind nur

- Zuführungen von Eigenmitteln Konto 7299/8299
- Rücklagen Konto 794/894
- evtl. Großinstandhaltungen Konto 61x
- evtl. lfd. TZ an Gemeinden oder Verbände

Beim Vorhaben „Gde.entwicklungskonzept (ÖEK, FLÄWIPL) wurden beträchtliche 40.000 Euro dem Konto 7280 (Entgelte für sonst. Leistungen Qz-KZ 24) zugeordnet, weshalb sie der operativen (anstatt der investiven) Gebarung zugerechnet und somit nicht abgeschrieben werden. Die Kontierung entspricht allerdings dem KDZ-Kontierungsleitfaden und ist somit korrekt. Somit wurde diesbezüglich alles ordnungsgemäß kontiert.

Unterteilung Ansatz in 4. Dekade für investive Einzelvorhaben (Code 1):

In folgenden Bereichen wurde die Gebarung investiver Einzelvorhaben im gleichen Ansatz veranschlagt, in dem auch die laufende Gebarung dargestellt wird.

- Gde.entwicklungskonzept (ÖEK, FLÄWIPL) Ansatz 031000
- Retentionsbecken Hangwässer Am Weinberg Ansatz 031100 (lt. MEFP ab 2021)
- Kindergarten (Erweiterung) Ansatz 240000
- Aignerhaus Ansatz 380000
- Attg. Seniorenheim Ansatz 420000
- Gemeindestraßen Ansatz 612000
- Sicherung Eisenbahnkreuzung Ansatz 640010 (auch lfd. Auszlg. veranschl.)
- Wasserversorgungsanlage Ansatz 850000
- Abwasserversorgungsanlage Ansatz 851000
- Ärzte- und Therapiezentrum Ansatz 853400

Diese Vorgangsweise ist zwar grundsätzlich korrekt, die laufenden und investiven „Buchungen“ werden im „Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis“ im Ansatz aber vermischt ausgewiesen und nur durch die (richtigen) Haushaltshinweise erkennbar. *Sofern verwaltungstechnisch nichts dagegenspricht, empfehlen wir grundsätzlich und somit auch in den aufgelisteten Bereichen, für die Gebarung investiver Einzelvorhaben (Haushaltshinweise 5/, 6/) ev. eine Unterteilung im Ansatz (4. Dekade) vorzunehmen.*

Sonstige Investitionen (früher OH) - Code 2

In den UA 131, 211, 212, 240, 320, 420, 617, 640, 816 und 850 wurden insgesamt 132.300 Euro „sonstige Investitionen“ (Haushaltshinweis „1/“) veranschlagt, ohne diese mit dem Vorhaben-Code 2 zu versehen. Deshalb scheinen sie im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht auf.

Nicht eingerechnet ist dabei ein veranschlagter Betrag im UA 851, der unter 800 Euro liegt und somit keine Investition darstellt (Empfehlung siehe nächster Punkt „Wertgrenze“).

Sonstige Investitionen (früher OH) sind mit dem Vorhaben-Code 2 zu versehen, wodurch im Nachweis über die Investitionstätigkeit ein entsprechendes Vorhaben ausgewiesen wird.

Weil sie in verschiedenen Bereichen anfallen können, empfehlen wir, hierfür ein einziges gemeinsames Vorhaben anzulegen, in dem die sonstigen Investitionen aller Bereiche zusammen-gefasst werden (z.B. 2999999). Dieses Vorhaben (Code 2) muss aus derzeitiger Sicht nicht ausgeglichen sein (nur Auflistung der Investitionen in der lfd. Geschäftstätigkeit).

Falls in den Bereichen Straßen/Wasser/Kanal „sonstige Investitionen“ beabsichtigt sind, wäre theoretisch auch ein weiteres Vorhaben (Code 2) vorstellbar, in dem sie auch mit zweckgebundenen Einnahmen bedeckt und dies durch eine entsprechende Unterteilung im Ansatz transparent dargestellt werden könnte (z.B. Kanal 2999985).

Zwecks Übersichtlichkeit wäre es aber besser, zweckgebundene Interessenten- und Aufschließungsbeiträge ausschließlich für investive Einzelvorhaben (Code 1) zu verwenden.

Wertgrenze Investitionen

Bei einer im Kanalbereich veranschlagten „Investition“ (Konto 0420) handelt es sich um einen Betrag unter der Geringfügigkeitsgrenze von 800 Euro .

Als Investitionen (z. B. Anschaffungen) gelten nur solche, die im Einzelnen über 800 Euro liegen. Sofern sie im Einzelnen darunter liegen, handelt es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die dem Konto 4000 zuzuordnen sind.

Oö. Gemeinde-Entlastungspaket:

Mit Schreiben IKD-2019-506973/8-Pr v. 6. Dezember 2019 wurden der Gemeinde für den Zeitraum 2019 – 2021 jährlich 13.100 Euro aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket in Aussicht gestellt.

Ein entsprechender Kontierungsvorschlag wurde am 17. Dezember 2019 von der Bezirkshauptmannschaft im Zuge der 3. Info zum Voranschlag 2020 mitgeteilt (BHVBGem-2019-459625/63-HEI).

Weil der Gemeinde diese Informationen möglicherweise erst nach Erstellung des Voranschlages zugekommen sind, konnte noch keine Veranschlagung vorgenommen werden.

Wir empfehlen daher ev. im Zuge der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages folgende Veranschlagung über ein Pseudo-Vorhaben (Code 3) je nach Bedarf:

a) Verwendung im gleichen Haushaltsjahr:

- | | |
|-----------------------------------------------------|---------------|
| 1. Transfer von Ländern | 6/947000-8610 |
| 2. Verrechnung zw. operativer Gebarung u. Projekten | 5/947000-7299 |
| 3. Kapitaltransfer von Ländern (LZ) | 6/xxxxxx-3010 |

b) Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklage und Zahlungsmittelreserve:

Es handelt sich zwar um keine gesetzlich zweckgebundenen Einnahmen, die Zweckbindung ergibt sich aber aus der Förderrichtlinie zum „Oö. Gemeinde-Entlastungspaket“. Mittel, die im

gleichen Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind deshalb einer entsprechenden allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen.

1. Transfer von Ländern 6/947000-8610

2. Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklage 5/947000-7950

Weitere Schritte (Verwendung der allgemeinen Haushaltsrücklage und Zahlungsmittelreserve in Folgejahren bzw. Verwendung im gleichen Haushaltsjahr) können unserer 3. Info v. 17.12.2019 entnommen werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Entsprechend § 11 Oö. GHO hat die Gemeinde für die Haushaltsjahre 2020 – 2024 einen MEFP erstellt, der vom Gemeinderat in der gleichen Sitzung (TOP 3) wie auch der Voranschlag (TOP 2) beschlossen wurde.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im **Ergebnishaushalt** (SA0 vor Rücklagen) trotz Abschreibungen positiv in einer Höhe zwischen + 676.200 Euro (2020) und + 1.986.900 Euro (2024) erwartet.

Im **Finanzierungshaushalt** soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) in einer Höhe zwischen + 1.600.600 Euro (2020) und + 2.531.000 Euro (2024) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (MVAG 361) in Höhe von jährlich zwischen 369.500 Euro (2022) und 401.000 Euro (2023) zu finanzieren.

Damit sollen im Planungszeitraum jährlich durchschnittlich 1.735.960 Euro verbleiben, die zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden können.

In Anbetracht der vorgesehenen Projekte sollte die Gemeinde ab 2021 damit auf Basis des vorliegenden Voranschlags die vorgesehenen Eigenmittel weitgehend erbringen können. Nur 2020 würden die veranschlagten Mittel nicht ausreichen. Ob die Werte aussagekräftig sind, wird – vor allem auch wegen der mittlerweile Bekanntgegebenen Reduzierung der Ertragsanteile – erst mit einem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag zu beurteilen sein.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde (nach einer für 2020 vorgesehenen Darlehensaufnahme von 380.000 Euro) bis Ende 2024 aufgrund der laufenden Tilgungen mit einem Sinken des Schuldenstandes um 1.731.800 Euro rechnet.

Prioritätenreihung:

Aus dem mittelfristigen Investitionsplan ist zwar keine Prioritätenlistung erkennbar, sie wurde aber mit dem MEFP 2020 – 2024 beschlossen und im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt (TOP 3 - Priorität 1 bis 10).

Förderquoten:

Die für 2020 vorgesehenen BZ-Mittel wurden entsprechend der hierfür vorliegenden Finanzierungspläne veranschlagt.

Für das Vorhaben „Sicherung Eisenbahnkreuzung“ wird ein Zuschuss von 50.000 Euro nach § 27 Abs. 3 FAG gewährt, weshalb es sich um einen Investitionszuschuss des Bundes handelt. ~~Diese Mittel wurden irrtümlich als BZ-Mittel veranschlagt (Konto 3011).~~

Für den Investitionszuschuss des Bundes ist das Konto 300x zu verwenden (anstatt 3011).

Die für die Planjahre ab 2021 vorgesehenen BZ-Mittel wurden in geringerer Höhe veranschlagt, als sich aus der zuletzt für 2020 bekanntgegebenen Förderquote (55 %) errechnen würde. Eine etwaige Finanzierungslücke (durch zu hoch veranschlagte Fördermittel) kann daher nicht abgeleitet werden. Allerdings kann von der Bezirkshauptmannschaft nicht beurteilt werden, ob letztendlich auch alle veranschlagten Kosten

förderbar sein werden bzw. durch eine Abweichung ev. eine Finanzierungslücke entstehen könnte.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Voraussetzungen dafür sind

1. ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr (SA5) sowie
2. ein über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichener Ergebnishaushalt (SA00⁵) und
3. ein positives Nettovermögen (Nachweis erst im RA).

Im Finanzierungshaushalt (SA5) erfüllt die Gemeinde die Voraussetzung, weil der negative Saldo 2020 (- 197.000 Euro) lt. Anmerkung im Vorbericht durch eine noch zu bildende Rücklage aus dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2019 durch Infrastrukturkostenbeiträge (200.000 Euro) ausgeglichen werden kann.

Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe (trotz der Abschreibungen) aufgrund des in allen Planjahren positiv prognostizierten Nettoergebnisses (SA00) erfüllt.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung zwar keine Aussagen getätigt werden, aufgrund der beiden anderen Faktoren erscheint ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht auf Basis des vorliegenden Voranschlages aber möglich.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z. 7 GHÖ i.V.m. § 75 a Z 6 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. hat der Voranschlag u. a. auch einen Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht zu enthalten.

Dieser wurde zwar am 20.6.2020 nachgereicht, fehlte aber im beschlossenen Voranschlag, *der an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt wurde.*

Dem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag ist daher jedenfalls auch ein Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht beizulegen.

Weitere Feststellungen:

- **(Amts)signatur betreffend elektronische Übermittlung Voranschlag**

Der Voranschlag war lt. § 77 Oö. GemO 1990 auf elektronischem Weg zu übermitteln. Anstelle einer elektronischen Amtssignatur wurden die beiliegenden Kundmachungen vom Bürgermeister handschriftlich und somit ordnungsgemäß unterfertigt und dem *Voranschlag beigelegt.*

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung empfehlen wir aber, für die Unterfertigung der Rechenwerke der Gemeinde (VA, NVA, RA) künftig eine elektronische Amtssignatur „ins Auge zu fassen“.

- **Kundmachungsfristen**

Die Kundmachungsfristen wurden eingehalten.

Ob der Voranschlag sowohl im Entwurf, als auch in beschlossener Form auch auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt wurde, kann aber mangels Anmerkung in den Kundmachungen *nicht nachvollzogen werden.*

Wir empfehlen, auch in den Kundmachungen über den Entwurf und den beschlossenen Voranschlag darauf einzugehen, dass der Voranschlag auch auf der Homepage zur Verfügung steht. Informationshalber teilen wir mit, dass aus derzeitiger Sicht der Aufsichtsbehörde (IKD) der beschlossene Voranschlag nicht nur in der Kundmachungszeit, sondern für die Dauer des betreffenden Haushaltsjahres auf der Homepage zu veröffentlichen ist.

⁵ SA00 = lt. Excel-Tabelle, die dem Voranschlag beiliegt

- **Kontierungshinweise**

Anm.: Farblich hinterlegte Kontierungshinweise (weiß oder grau) stehen jeweils in Zusammenhang

Bisherige Kontier.	Bezeichnung	Richtig:	Anmerkung
1/031000-7280	Flächenwidmungsplan örtl. Entwicklungskonzept	Konto 7287 Konto 7288	Splittung lt. IKD für Unterscheidung im Falle Härteausgleich (Nachweis f. Umlage Widmungskosten auf Widmungswerber)
5/031000-0600 5/817000-06100	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	Konto 004x Konto 0100	Lt. MEFP handelt es sich jeweils um einjährige Bautätigkeiten 2021. Sollte die Bautätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, sind die Maßnahmen als Investition (Konto 0xxx) zu verbuchen. („Anlagen in Bau“, Konto 06xx, siehe letzter Kontierungshinweis)
6/640010-3011	KTZ Land (BZ)	Konto 300x	Es handelt sich um einen Zuschuss nach § 27 Abs. 3 FAG für Eisenbahnkreuzungen und somit um einen Bundeszuschuss (und nicht BZ)
x/xxxxxx-0xxxx <i>lt. VA 2020:</i> 5/612000-002000 5/612000-002012 5/612000-002022 5/850000-004000 5/851000-004000	Im Bau befindliche Anlagen <i>Vorhaben:</i> Straßenbau Wasserbauten Kanalbauten	x/xxxxxx-06xx	Im Zusammenhang mit „mehrfährigen Investitionen“ erinnern wir daran, dass „Im Bau befindliche Anlagen“ beim Konto 06x zu verbuchen und erst nach Fertigstellung auf Konto 0xx umzubuchen sind (siehe Kontierungsleitfaden ab Seite 163)

- **Abschreibungen bzw. Auflösung Investitionszuschüsse**

Den Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127) von 530.600 Euro stehen planmäßige Abschreibungen (MVAG 2226) von insgesamt 1.407.200 Euro gegenüber, wodurch der Ergebnishaushalt mit 876.600 Euro belastet wird. Das Nettoergebnis wird dennoch sowohl vor (SA0) als auch nach Rücklagenbewegungen (SA 00) positiv ausgewiesen (+ 676.200 Euro bzw. + 1.042.000 Euro).

Im Bereich Wasserversorgung (UA 850) ist aufgefallen, dass die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (68.000 Euro) um 600 Euro höher als die planmäßige Abschreibung (67.400 Euro) veranschlagt wurde.

Wir empfehlen eine Überprüfung und allfällige Korrektur.

- **Rückstellungen (Nachweis)**

Lt. Nachweis wurden für 2020 Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen eine Dotierung von insgesamt 27.400 Euro und eine Auflösung von insgesamt 53.700 Euro veranschlagt. Der Gesamtstand Ende 2020 soll sich somit auf 903.000 Euro reduzieren.

- **Nachweis Vermögensveräußerungen**

Lt. Nachweis wurden keine Erlöse aus Vermögensveräußerungen veranschlagt, die wieder zu reinvestieren oder für Sondertilgungen zu verwenden wären. Bei den mit 1.120.500 Euro (MVAG 3116) doch in beträchtlicher Höhe veranschlagten Erlösen, handelt es sich ausschließlich um „sonstige Erlöse“ (z. B. Zuführung Anteilsbeträge, im Einzelnen geringe sonstige Einnahmen, Veräußerung von Handelswaren etc.) und (Rück)ersätze, die nicht zu reinvestieren sind und daher ordnungsgemäß veranschlagt wurden.

- **Repräsentationsausgaben/Verfügungsmittel**

Sowohl die Repräsentationsausgaben, als auch die Verfügungsmittel wurden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Rahmens sparsam und ordnungsgemäß veranschlagt. Als

Berechnungsbasis waren die veranschlagten Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit heranzuziehen.

- **Querschnittserfassung**

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages wurden (ev. aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Software) noch nicht alle Konten im Querschnitt erfasst (RL-Entnahmen/Zuführungen, Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen/-planmäßige Abschreibung). Der Querschnitt des vorliegenden Voranschlages 2020 ist daher noch nicht vollständig und somit auch noch nicht zur Gänze aussagekräftig.

- **Passivierung von Investitionszuschüsse WVA/ABA**

Investitionszuschüsse (KPC) für die Wasserversorgung und Tilgungszuschüsse für die Abwasserbeseitigung wurden ordnungsgemäß passiviert (informationshalber erinnern wir daran, dass Zinszuschüsse nicht zu passivieren wären).

Für die Abwasserbeseitigung wurden aber auch Tilgungszuschüsse passiviert veranschlagt, die nicht der Gemeinde, sondern dem RHV gewährt werden.

Künftig ist nur mehr der tatsächliche Netto-Vorschreibungsbetrag für die Tilgung (= abzgl. RHV-Zuschuss) zu veranschlagen, weil der RHV-Zuschuss ausschließlich vom RHV zu veranschlagen und zu passivieren ist.

- **Vergütungen**

Lt. Nachweis wurden die Vergütungen ordnungsgemäß ausgeglichen veranschlagt. Die Verwaltungskostentangenten wurden lt. Vergütungsnachweis nicht dem UA 010, sondern dem UA 900 zugeordnet. Alle Vergütungen wurden pro Bereich in einem Gesamtbetrag für Bauhof, Verwaltung und Vertretungskörper veranschlagt, weshalb keine Unterscheidung möglich ist. Die Kosten für den Vertretungskörper wurden in vergleichsweise geringer Höhe (gesamt 300 Euro) an den Gebührenbereich (Abfall, Wasser, Kanal) umgelegt.

Wir erinnern daran, dass die Kosten für den Vertretungskörper nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen zu ermitteln und dem Gebührenbereich (Abfall, Wasser, Kanal) zuzuordnen sind (siehe VA-Erlass 2018, Mitte Seite 15). Durch eine Untergliederung in der 4. Dekade ist auch eine Unterscheidung von Vergütungen an den Bauhof, die Verwaltung und den Vertretungskörper vorzunehmen (Konten 720x99 bzw. 816x99). Zudem wäre ausgabeseitig auch eine textliche Unterscheidung hilfreich (Vergütung Bauhof, Verwaltung bzw. Vertretungskörper).

- **Ausgleich Bauhof UA 617 auf Basis EH**

Die Ausgaben im Bauhofbereich (437.100 Euro) wurden nur zu rd. 55,9 % auf andere Bereiche umgelegt, wodurch sich ein „Fehlbetrag“ von 192.500 Euro errechnet.

Anzumerken ist, dass davon 39.400 Euro mit der Differenz von Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen zu begründen sind.

Nachdem die gesamten Einnahmen aus den Bauhofvergütungen (212.600 Euro) unter den Ausgaben für das Bauhofpersonal liegen (294.200 Euro), wurden nicht einmal die Lohnkosten in ausreichender Höhe umgelegt.

Wir erinnern daran, dass der Bauhofbereich weitgehend (ca. 95 %) ausgeglichen werden sollte. Nachdem der Bauhof keinen „Selbstzweck“ verfolgt, wären sämtliche Ausgaben auf jene Bereiche umzulegen, für die diese Leistungen in Anspruch genommen werden sollen (siehe VA-Erlass 2020, Pkt. 1.11)

Schlussbemerkung:

Weil der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht fehlt, es zwischen den veranschlagten Eigenmittel-Zuführungen aus der laufenden in die investive Gebarung (Ein- und Auszahlungen) keine Übereinstimmung gibt und ein Vorhaben ein Fehlbetrag ausweist, ist der Voranschlag grundsätzlich mit einer Gesetzwidrigkeit behaftet.

Der Gemeinde ist daher eine Frist von 4 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen (Frist siehe Begleitschreiben). Dazu ist anzumerken, dass für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Gesetzeswidrigkeit durch Erstellung eines Nachtragsvoranschlages zu „bereinigen“ und damit eine Aufhebung des Voranschlages durch die Bezirkshauptmannschaft zu vermeiden.

Wird innerhalb der vorgegebenen Frist keine entsprechende Stellungnahme abgegeben, ist der Voranschlag durch die Bezirkshauptmannschaft aufzuheben.

Der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ist bewusst, dass die erstmalige Erstellung des Voranschlages nach der VRV 2015 eine große Herausforderung für die Gemeinde war und auch noch weiterhin sein wird. Neben einer beachtlichen aber unentbehrlichen Informationsflut waren bzw. sind auch noch Änderungen der Oö. GemO 1990, der Oö. GHÖ (früher GemHKRO) zu berücksichtigen sowie auch noch laufende technische Umstellungen (Software) mitzutragen.

Wir möchten daher ausdrücklich unsere Anerkennung für die damit zusammenhängende Leistung der betroffenen MitarbeiterInnen der Gemeinde zum Ausdruck bringen.

Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“:

Der Voranschlag der „VFI-KG“ (samt MEFP) wurde der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellt. Er wurde (analog zum Gemeinde-Voranschlag) ebenfalls nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit ist nur mehr das Vorhaben „Beteiligungen und Kapitalevidenz“ ausgewiesen. Die darin veranschlagten Tilgungen (60.900 Euro) wurden durch eine Zuführung aus der lfd. Gebarung (18.100 Euro) und einem Liquiditätszuschuss der Gemeinde (42.800 Euro) ausgeglichen.

Auch das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit (keine Afa enthalten) wurde ausgeglichen erstellt.

Die Höhe des Liquiditätszuschusses wurde daher richtig berechnet, veranschlagt und kontiert. Auch der Geldfluss zwischen der Gemeinde und der „VFI-KG“ stimmt überein (42.800 Euro Auszahlung Gemeinde 1/9140000-7550 und Einzahlung „VFI-KG“: 6/914000-8620).

Die aufgelisteten Gesetzeswidrigkeiten wurden mit dem Nachtragsvoranschlag 2020 behoben.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05. November 2020, Zl. BHVBGem-2019-459625/317-HEI zum Voranschlag für das Finanzjahr 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

GR Martin Plackner ist der Meinung, dass es mit der Umstellung auf die VRV noch einige Schwierigkeiten gibt. Damit sind wir sicher nicht alleine und diese Schwierigkeiten werden

uns noch einige Jahre begleiten. Die Finanzabteilung und der Prüfungsausschuss müssen sich bestimmt noch damit beschäftigen. Er erkundigt sich, ob die Stellungnahme abgegeben wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dies durch den Nachtragsvoranschlag bereinigt wurde und somit war keine Stellungnahme notwendig.

GR Johann Fischer meint, dass die Differenz bei den Finanzierungen eine „grobe Sache“ ist. Beim Nachtrag war ihm noch nicht klar, weshalb dieser einen so großen Fehlbetrag aufweist. Jetzt versteht er es, dass das Konto bereinigt wurde. Dadurch erklärt sich der Abgang. Wenn im Voranschlag der richtige Betrag drinnen gewesen wäre, dann hätten wir das Budget nicht ausgleichen können und der Voranschlag wäre nicht beschlossen worden. Es ist schwierig, das Ungleichgewicht nachzuvollziehen. Mit den Rücklagen wird sehr „grob“ umgegangen. Es wird viel Arbeit, das alles durcharbeiten. Rechtswidrigkeiten können nicht nur auf den Gemeinderat, sondern auch auf die Gemeindeverwaltung zurückfallen.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass zum ersten Mal mit den Vorgaben der VRV 2015 gearbeitet wurde. Bei der Budgeterstellung war zuerst ein großes Plus, was gefühlsmäßig nicht stimmen konnte und dann ein großes Minus. Es wurde versucht, das Budget auszugleichen. Der Voranschlag 2021 wird in der GR-Sitzung im Jänner beschlossen. Es wird bereits daran gearbeitet. Kleine Fehler können natürlich immer passieren und er ist der Meinung, dass keine größeren Fehler mehr passieren werden.

GR Johann Fischer findet nicht, dass € 235.000,-- ein kleiner Fehler sind. Er hat noch eine Frage zum MFP. Der mittelfristige Finanzplan wurde auf der Homepage veröffentlicht. Dieser differiert mit jenem, welcher im Jänner beschlossen wurde. Bei der letzten Sitzung war der MFP bei den Fraktionsunterlagen dabei, es wurde aber kein Beschluss gefasst. Er hat bei anderen Gemeinden gesehen, dass ein Nachtrag beschlossen wurde und wir haben jetzt zwei verschiedene MFP.

Bgm. Ferdinand Aigner wird sich erkundigen und eine Stellungnahme abgeben.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

<p>Beschluss: einstimmig angenommen</p>

TOP 3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** berichtet:

Am 19. November 2020 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. Infrastrukturkosten Wohnungsgebiet Wintereder
2. Gebarungsprüfung
3. Allfälliges

1. Infrastrukturkosten Wohnungsgebiet Wintereder

Erstmalig wurden in St. Georgen im Attergau Umwidmung auf Wohngebiet anstelle des Verkehrsflächenbeitrages Infrastrukturkosten den Widmungswerbern vorgeschrieben. Laut Berechnung Büro Dienesch vom 22.9.2016 wurden für den Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Planung Gesamtkosten brutto EUR 193.200,00 berechnet. Nachdem die Bauarbeiten (ohne Sickerbecken) abgeschlossen sind und die Rechnungen über die Kosten vorliegen wurden diese gegenübergestellt.

Es wurden Infrastrukturkosten von gesamt EUR 193.100,00 vereinnahmt.

Für Straßenbau und Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung wurden EUR 171.600,00 geplant, die tatsächliche Summe beläuft sich auf EUR 282.920,64.

Für Planung wurden EUR 11.400,00 veranschlagt, die Abrechnung ergab EUR 35.381,06.

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wurden seitens des Gewässerbezirkes Auflagen vorgeschrieben, welche zu erheblichen Mehrkosten geführt haben. Für diesen Zweck war auch ein Grundkauf für das Sickerbecken in Höhe von EUR 20.104,33 notwendig.

Damit ergeben sich Gesamtkosten für das Widmungsgebiet in Höhe von EUR 338.406,03.

Künftig sind Infrastrukturkosten erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlichen Stellungnahmen zu berechnen, um zusätzliche Belastungen der Gemeinde zu vermeiden.

2. Gebarungsprüfung

Die Belege werden von 01.06.2020 bis dato überprüft. Hierbei werden keine Auffälligkeiten festgestellt; die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

Anfallende Fragen wurden ausreichend beantwortet.

3. Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 19. November 2020 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner verliest nachfolgende Stellungnahme:



Marktgemeindeamt
4880 St. Georgen im Attergau
Pol. Bezirk: Vöcklabruck

St. Georgen i. A., 30. November 2020
4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21
Tel.: 07667/6255-0; Fax: 07667/6255-34
E-Mail: gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at
Internet: <http://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at>

**Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht über die Gebarungsprüfung
durch den Prüfungsausschuss**

Betrifft: Sitzung des Prüfungsausschusses am 19.11.2020

Sehr geehrte Mitglieder des Prüfungsausschusses!
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Zum Bericht des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 19.11.2020 darf ich als Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau nachfolgende Stellungnahme erstatten:

Die von DI Wolfgang Dienesch, dlp Ziviltechniker-GmbH, erstellte Kostenschätzung vom 22.09.2016 iHv € 193.200,-- beruhte auf die Gegebenheiten und Stellungnahmen zur Flächenwidmungsplanänderung 2.79 (rechtswirksam mit 28.10.2016).

In diesem Umwidmungsverfahren erfolgte keine negative Stellungnahme durch den Gewässerbezirk Gmunden.

Daher wurde eine Vereinbarung über die Tragung der Infrastrukturkosten durch die Grundeigentümer (Widmungswerber) in der Höhe von € 193.200,-- getroffen. Darin waren alle aufgrund des Umwidmungsverfahrens erforderliche Infrastrukturmaßnahmen enthalten.

Nach erfolgter Umwidmung wurde der Bebauungsplan Nr. 37 beschlossen. Erst im Stellungnahmeverfahren zum Bebauungsplan Nr. 37 hat die Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Gewässerbezirk) mit Schreiben vom 19.06.2017 mitgeteilt, dass über die gegenständliche Planungsfläche von Süd nach Nord eine ausgeprägte Tiefenlinie verlaufe. Bei einem Starkregenereignis müsse mit einem konzentrierten Abfluss und Wassertiefen von ca. 40cm gerechnet werden. Um einen schadlosen Abfluss der anfallenden Oberflächenwässer gewährleisten zu können, sei es erforderlich, die Hochwassergefährdung bei einem 100-jährlichen Bemessungsniederschlag mittels hydraulischer Berechnung im Vorfeld zu klären. Dieser Abflussbereich müsse in weiterer Folge von jeglicher Bebauung und Einzäunung freigehalten werden.

Die erhöhten Planungskosten und Mehrkosten für den Erwerb der Fläche für das Sickerbecken sowie die Mehrkosten für die Errichtung des Sickerbeckens waren zum Vertragsabschlusszeitpunkt der Infrastrukturkostenvereinbarung nicht bekannt und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 4. Beschlussfassung über die Änderung der Prioritätenreihung 2021 – 2025

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Prioritätenreihung für die Jahre 2021 bis 2025 wurde wie folgt erstellt:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 03. Dezember 2020 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

für die Jahre 2021 – 2025 folgende Prioritätenreihung der Vorhaben zu genehmigen und zu beschließen:

Priorität 1 – Umbau Zeughaus FF St. Georgen im Attergau (Ansatz – 163500)

Priorität 2 – Kommunalfahrzeug (Ansatz - 617000)

Priorität 3 – Hochbehälter/ Brunnen Kogl (Ansatz – 850000)

Priorität 4 – Zubau Leichenhalle (Ansatz - 817000)

Priorität 5 – Straßenbau und Straßenbeleuchtung (Ansatz – 612000)

Priorität 6 – Neubau Seniorenheim (Ansatz - 420000)

Priorität 7 – USC Attergau Sanierung Tennisplätze (Ansatz - 262000)

Priorität 8 – Hochwasserschutz (Ansatz – 639000)

Priorität 9 – Schulneubau (Ansatz – 210000)

Debatte:

GR Matthias Herzog erkundigt sich, weshalb der Kindergartenneubau nicht in der Liste enthalten ist.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass man noch schauen muss, wie die Bausubstanz des Kindergartens ist. Im Ärztezentrum sind zwei neue Gruppen untergebracht. Es ist

noch nicht klar, in welchem Ausmaß der Neubau sein müsste. 2021 kann man die Projekte maximal bis Priorität 5 beginnen. Mehr geht sich vom Budget her nicht aus.

GR Matthias Herzog erklärt, dass rege Bautätigkeit herrscht und viele Leute nach St. Georgen i. A. zuziehen. Er möchte wissen, wie die Kinder untergebracht werden.

GR Johann Fischer teilt mit, dass bei der letzten Beschlussfassung der Prioritätenreihung der Kindergarten in der Auflistung vorhanden war und jetzt ist er wieder weg.

Vzbgm. Maria Staufer informiert, dass im Bereich Kindergarten in den letzten Jahren nie Stillstand herrschte. Ihr macht die Schule mehr Sorgen. In den nächsten Jahren wird der Platz bestimmt zu wenig. Auch die Ganztagschule wird gut besucht. Es wird im Jänner eine Sitzung zu diesem Thema geben.

GV Hermann Haberl stellt folgenden

Zusatzantrag:

Priorität 10 - Neubau eines Kindergartens
wird in die Prioritätenreihung aufgenommen.

GV Franz Schneeweiß teilt zum Thema Hochwasser mit, dass er in Kontakt mit dem Gewässerbezirk steht. Er erklärt die weitere zeitliche Vorgehensweise und Planung.

GR Martin Plackner erkundigt sich, wann die nächste Sitzung bezüglich des Seniorenheimneubaus stattfinden wird.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass sich durch Covid-19 einiges verzögert. Anfang nächsten Jahres wird das Projekt weitergehen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Hauptantrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Über den Zusatzantrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 5. Gewährung von Subventionen und Beihilfen; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass noch Subventionen für das Jahr 2020 beschlossen werden müssen:

Der Verein Jugend Attergau hat eine Kostenaufstellung in Höhe von € 3.564,00 übermittelt. Es wurden heuer bereits € 2.500,00 ausbezahlt. Es ist daher noch eine Auszahlung in Höhe von € 1.064,00 notwendig.

Die Sondersubvention an die Musikkapelle für die Dirndlkleider € 3.000,00 soll auch noch ausbezahlt werden.

Die Subvention an den Attergauer Kultursommer wird in Höhe der Kosten der Feuerwehr St. Georgen im Attergau € 654,00 ausbezahlt. Die Rechnung für die Kühlung € 1.469,52 wurde von der Gemeinde St. Georgen i. A. direkt bezahlt und die Bauhofkosten € 1.750,00 intern in der Gemeinde verrechnet.

Für die Subvention für die Harnoncourt-Tage wurde vom Kulturkreis Attergau eine Kostenaufstellung übermittelt. Die Subvention soll in Höhe von € 3.963,53 ausbezahlt werden.

Das Ansuchen vom OÖ Zivilschutz ist am 07. Dezember 2020 am Gemeindeamt eingegangen und die Subvention in Höhe von € 754,46 wurde daher noch nicht im Finanzausschuss besprochen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 03.12.2020 den

Antrag,			
folgende Subventionen für das Jahr 2020 zu gewähren:			
HH-Stelle	Verein / Organisation	Betrag 2020	Anmerkung
2590/7570	Verein Jugend Attergau	1.064,00	Restzahlung lt. Aufstellung, 2.500,00 bereits ausbezahlt
3220/7770	Musikkapelle	3.000,00	Sondersubvention Dirndlkleider
3800/7570	Attergauer Kultursommer	3.873,52	Subvention in Höhe der angefallenen Bauhofkosten u. Feuerwehr St. Georgen i. A.
3800/7570	Harnoncourt Tage	3.963,53	lt. Kostenaufstellung
1800/7570	OÖ Zivilschutz	754,46	Ansuchen eingegangen am 07.12.2020

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 6. Aufnahme eines Kassenkredites; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Um die laufende Liquidität zu gewährleisten, soll ein Kassenkredit für die Jahre 2020 und 2021 aufgenommen werden.

Der Kontorahmen soll für das Jahr 2020 EUR 600.000,00 und für das Jahr 2021 EUR 1.000.000,00 betragen.

Es wurde bei den drei heimischen Banken Sparkasse, Raiffeisenbank und Volksbank ein Angebot eingeholt:

Sollzinssatz Sparkasse 0,4700 % p.a. fix bis 31.12.21

oder ab 01.01.21 auf Basis 3-Monats-Euribor;

Mindestbasis 0,00% + 0,4700 % p.a. Aufschlag

Nach Rücksprache mit der Sparkasse, wird der negative 3-Monats-Euribor nicht an die Gemeinde weitergegeben, es wird von der Mindestbasis 0,00 % ausgegangen. Aufgrund der niedrigen Zinslage ist daher der Fixzinssatz besser.

Sollzinssatz RAIKA 0,55 % p.a. fix

Die Volksbank kann derzeit keinen Kassenkredit zur Verfügung stellen.

Das beste Angebot ist daher das der Sparkasse mit dem Fixzinssatz 0,4700% p.a..

In der Sitzung des Finanzausschusses am 03. Dezember 2020 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

- a) das Angebot des Kassenkredites der Sparkasse für das Jahr 2020 mit einem Rahmen von € 600.000,-- sowie dem Fixzinssatz 0,4700 % anzunehmen.

Antrag,

- b) das Angebot des Kassenkredites der Sparkasse für das Jahr 2021 mit einem Rahmen von € 1.000.000,-- sowie dem Fixzinssatz 0,4700 % anzunehmen.

Debatte:

GR Johann Fischer teilt mit, dass seitens der BH Vöcklabruck auf eine Verordnung vom Oktober 2019 der Landesregierung hingewiesen wurde. Diese besagt, dass Kassenkredite nicht zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden dürfen. Er verliest § 83 (2) der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass es hier durch die Regelungen in Bezug auf Covid-19 andere Vorschriften gibt.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass der Sinn eines Kassenkredites eine Überbrückung ist. Er ist nicht zur Investition gedacht.

Es folgt noch eine kurze Diskussion über die geltenden Gesetze und Vorschriften.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag a) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Über den Antrag b) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 7. Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2021; Beschlussfassung

a) Abfallgebühren

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Festsetzung der Abfallgebühren erfolgte per 01. Jänner 2020.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 03. Dezember 2020 wurde die Angelegenheit aufgrund der vorliegenden Kalkulation für die Abfallabfuhr 2021 diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 15. Dezember 2020, mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird, zu beschließen.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführte Abfalltonne mit

60 Liter Inhalt € 7,00

90 Liter Inhalt € 10,09

120 Liter Inhalt € 13,18

b) je abgeführtem Container mit

800 Liter Inhalt € 88,27

1.100 Liter Inhalt € 117,91

c) je abgeführtem Abfallsack mit

90 Liter Inhalt € 10,73

d) je abgeführter Kompostabfalltonne

(Bioabfalltonne) mit

120 Liter Inhalt € 0,00

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß von 10 % USt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2021** in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 09. Dezember 2019 außer Kraft.

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob bei den Preisen ein gewisser Puffer miteinberechnet wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass es sich mit der Gebührenerhöhung 2020 ausgeht. Die Bruttopreise wurden jeweils um etwa 10 ct erhöht.

GV Franz Schneeweiß informiert, dass es schwierig ist, die Preise zu kalkulieren, da es bei vielen Faktoren wie z.B. Bauschutt oder Sperrmüll immer wieder Änderungen geben kann. Es gibt Prognosen vom BAV aber man weiß nicht, ob dies der Wahrheit entspricht.

GV Hermann Haberl teilt mit, dass im Finanzausschuss die Bruttopreise besprochen wurden. In der Verordnung sind die Nettopreise enthalten.

GV Franz Schneeweiß ersucht, dass zukünftig bei den Fraktionsunterlagen die Vorjahrespreise dabeistehen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

b) Neufestsetzung der Entgelte für die Aktion „Essen auf Rädern“

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Anpassung der Entgelte für „Essen auf Rädern“ erfolgte mit 1. Jänner 2016.

Auf Basis der bekannten Kosten im Seniorenheim, KFZ etc. wurde eine Kalkulation vorgenommen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 03.12.2020 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses im Finanzausschuss den

Antrag:

Die Entgelte für „Essen auf Rädern“ werden ab 1. Jänner 2021 wie folgt festgesetzt:

Einkommensstufe 1 (Ausgleichszulagenrichtsätze)	pro Essenseinheit	€ 5,20
Einkommensstufe 2 (über Ausgleichszulagenrichtsatz bis € 1.330,-- netto für Alleinstehende) (über Ausgleichszulagenrichtsatz bis € 1.780,-- netto für Ehepaare)	pro Essenseinheit	€ 7,10
Einkommensstufe 3 (über € 1.330,-- bis € 1.700,-- netto für Alleinstehende) (über € 1.780,-- bis € 2.300,-- netto für Ehepaare)	pro Essenseinheit	€ 8,60

Einkommensstufe 4 (über € 1.700,-- netto für Alleinstehende) (über € 2.300,-- netto für Ehepaare)	pro Essenseinheit	€ 9,20
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	--------

Als Bemessungsgrundlage für die Einstufung gilt das monatliche Haushaltsnettoeinkommen zzgl. dem monatlichen Pflegegeld.

Nachbargemeinden (Selbstabholung)	pro Essenseinheit	€ 7,50
-----------------------------------	-------------------	--------

Sämtliche Entgelte verstehen sich inkl. 10 % MwSt.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

**c) Neufestsetzung der Entgelte für das Attergauer Freizeit-
zentrum (Freibad)**

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass die letztmalige Anpassung der Gebühren für die Freibadeanlage im Attergauer Freizeitzentrum mit 01.05.2019 erfolgte.

Die Entgelte sollen laut Indexanpassung erhöht werden. Die Preise werden kaufmännisch auf eine Kommastelle gerundet.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 03.12.2020 den

Antrag,

folgende

Benützungsentgelte für das Freibad St. Georgen im Attergau, gültig ab 01.05.2021, zu beschließen.

§ 1

- (1) Die Benützungsentgelte für das Freibad St. Georgen im Attergau und der damit verbundenen Einrichtungen, einschließlich Leihgebühren, werden inklusive Umsatzsteuer wie folgt festgelegt:

Eintrittspreise gültig ab 1. Mai 2021		
Tarifpost	Bezeichnung	Preise
1	Erwachsene (V)	€ 4,20
2	Erwachsene (E) mit Salzkammergutcard oder OÖ Familienkarte	€ 3,70
3	Kinder, Jugendliche (E), Senioren, Präsenzdienner, Lehrlinge, Schüler, Studenten	€ 3,00
4	Kinder (E) mit OÖ Familienkarte	€ 2,50
5	Erwachsene – Zeitkarte ab 16 Uhr	€ 3,00
6	Kinder, Jugendliche, Senioren – Zeitkarte ab 16 Uhr	€ 1,90
7	Saisonkarte (Person) Erwachsene	€ 59,60
8	Saisonkarte (Person) Kinder, Jugendliche, Senioren	€ 47,10
9	Familiensaisonkarte	€ 94,30
10	Kabinen - Tageskarte	€ 2,50
11	Kabinen - Wochenkarte	€ 7,10
12	Kabinen - Saisonkarte	€ 35,40
13	Einsatz f. Kabinenschlüssel	€ 5,40
14	Leihgebühr f. Sonnenschirm	€ 2,50
15	Einsatz	€ 5,40
16	Schulklassen je Schüler	€ 1,40
17	Begleitperson	€ -

Vollzahler: Erwachsene ab vollendetem 15. Lebensjahr

Ermäßigung: Kinder u. Jugendliche vom 6. bis 15. Lebensjahr, Studenten, Präsenzdienner, Lehrlinge, Senioren ab vollendetem 60. Lebensjahr

Die Ermäßigung für Besitzer der OÖ Familienkarte kommt nur dann zum Tragen, wenn das Freizeitangebot gemeinsam mit den eingetragenen Kindern beansprucht wird.

(2) Die eingehobenen Benützungsentgelte werden mittels Kassenausdrucken bestätigt. Für Saison- und Familiensaisonkarten sowie Kabinen-Saisonkarten wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.

§ 2

(1) Die Eintrittskarten sind während der Dauer des Aufenthaltes im Freibad auf Verlangen dem zuständigen Aufsichtsorgan (Bademeister, Kassier) vorzuweisen; für abhanden gekommene Karten wird kein Einsatz geleistet.

(2) Auf Namen lautende Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Die Saison- und Familiensaisonkarten sowie Kabinen-Saisonkarten gelten für die laufende Saison.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt mit 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26. Februar 2019 außer Kraft.

Debatte:

GR Martin Plackner findet es nicht günstig, den Einsatz auf € 5,40 festzulegen. Hier wäre eine runde Summe, wie z.B. € 5,00 sinnvoller.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

d) Entgelte für das Attergauer Seniorenheim

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Anpassung der Entgelte für das Attergauer Seniorenheim erfolgte mit 01. Jänner 2020.

Auf der Grundlage der budgetierten Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2021 wurde anhand der Vorgaben der Direktion Soziales und Gesundheit, Amt der Oö. Landesregierung eine Gebührenkalkulation auf Basis der KLR-Daten (Kosten-Leistungs-Rechnung) für die Entgelthanpassung erstellt.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 03. Dezember 2020 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag:

Die Entgelte für das Attergauer Seniorenheim werden **ab 1. Jänner 2021** wie folgt festgesetzt:

a) Standardentgelt (pro Tag):a) Ein-Personen-Wohneinheit

Lebensmitteleinsatz	EUR	3,97
Hotelkomponente	EUR	43,90
Grundbetreuung	EUR	59,86

EUR 107,73

b) Zwei-Personen-Wohneinheit

Lebensmitteleinsatz	EUR	3,97
Hotelkomponente	EUR	36,17
Grundbetreuung	EUR	59,86

EUR 100,00

c) Ein-Personen-Wohneinheit – Kurzzeitpflege und
Zwei-Personen-Wohneinheit zur Einzelbenützung

Lebensmitteleinsatz	EUR	3,97
Hotelkomponente	EUR	54,35
Grundbetreuung	EUR	59,86

EUR 118,18

d) Zwei-Personen-Wohneinheit – Kurzzeitpflege

Lebensmitteleinsatz	EUR	3,97
Hotelkomponente	EUR	47,07
Grundbetreuung	EUR	59,86

EUR 110,91

b) Pflegezuschlag in Höhe des gesetzlichen Pflegegeldes (Bundespflegegeldgesetz) – Pflegezuschlag Kurzzeitpflege gemäß den Aufnahmebedingungen mindestens entsprechend der Höhe des Bundespflegegeldes der Stufe 4

c) Bettenfreihaltegebühr (pro Tag)

jeweils ohne Lebensmitteleinsatz in der Höhe von € 3,97

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 10 %).

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

e) Neufestsetzung der Hebesätze 2021

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Hebesätze einer Gemeinde sind jährlich für das kommende Finanzjahr so zeitgerecht festzusetzen, dass sie mit Beginn des neuen Finanzjahres in Kraft treten können.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 03. Dezember 2020 den

Antrag,

die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2021 wie folgt zu genehmigen:

Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A): 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B): 500 v.H. des Steuermessbetrages

Hundeabgabe € 42,00 je Hund (ausgenommen Wachhund)

€ 20,00 je Wachhund

Debatte:

GR Johann Fischer teilt mit, dass bei der Hundeabgabe die Bauhofleistungen nicht unerheblich sind.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass sich hier durch das neue Stempelsystem beim Bauhof bestimmt etwas ändern wird.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

<p>Beschluss: einstimmig angenommen</p>

f) Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Anpassung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren erfolgte per 01. Jänner 2020. Im Voranschlagserlass der Direktion IKD des Amtes der Oö. Landesregierung für das Finanzjahr 2021 wurde, wie auch in den vergangenen Jahren, auf die erforderliche betriebswirtschaftliche Kostendeckung und auf die zu beschließenden Mindestbenützung- und Mindestanschlussgebühren hingewiesen.

Es wurden daher auch für das kommende Finanzjahr wiederum die Mindestanschluss- und Mindestbenützungsgebühren, welche mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 09. November 2009 festgelegt wurden, als Grundlage für die Gebührenfestsetzung herangezogen. Dieser Beschluss wurde lt. Information der IKD von der Landesregierung am 19. Oktober 2015 verlängert.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 03. Dezember 2020 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

<p>Antrag, folgende Verordnung</p>

<p>des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 15. Dezember 2020, mit der eine</p>

Kanalgebührenordnung

erlassen wird, zu beschließen.

Aufgrund des § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle der Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle, bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren zur ungeteilten Hand.
- 3) Die Kanalanschlussgebühr beträgt **EUR 23,09 je Quadratmeter** der nach Abs. 5 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch **EUR 3.465,00**.
- 4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt die Kanalanschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich **gewerbliche oder industrielle Objekte bzw. Objektteile befinden, bei denen aufgrund der Betriebsart mit wenig Abwasserintensität** zu rechnen ist, **bis 150 m² EUR 23,09, von 151 bis 250 m² EUR 17,31, von 251 bis 450 m² EUR 12,59, von 451 bis 650 m² EUR 8,18 und über 650 m² EUR 5,26 je Quadratmeter** der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch **EUR 3.465,00**.

Wenn sich neben gewerblichen oder industriellen Objekten bzw. Objektteilen mit wenig Abwasserintensität auch andere Bebauungen befinden, ist jedenfalls eine getrennte Berechnung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

Von der Staffelung sind jedenfalls Gastgewerbe- und Fleischhauereibetriebe sowie Büroräumlichkeiten und Verkaufslokale samt den dazugehörigen Nebenräumen ausgenommen.

Für gewerbliche Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundaussmaß von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Ausgenommen vom 200%igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.

5) Die Bemessungsgrundlage bildet - soweit im folgenden Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist - bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken oder als Kellergaragen dienen bzw. hierfür nutzbar sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:

Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräume, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten und Windfang.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car-Ports, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine konstruktive Verbindung aufweisen, sowie Schwimmbecken im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

6) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:

- a) Heiz- u. Brennstofflagerräume
- b) Loggien
- c) bei **Landwirtschaftsbetrieben** (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) Bauwerksteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, wie Tenne, Stallungen, Futter- und Schüttboden.

7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die tatsächlichen Herstellungskosten für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz vom Anschlusswerber zu tragen.

§ 2

Ergänzungsgebühr

1) Wird der Umfang eines Gebäudes, für welches bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau verändert, oder tritt eine Änderung in der Benützungart der Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume ein, so ist – unabhängig von der baubehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht – eine Ergänzungsgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

2) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine Ergänzungsgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich

gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.

- 3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 1 findet nicht statt.
- 4) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 1 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 1 Abs. 3) bis 6) Anwendung finden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die, von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr, eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt **50 v. H.** jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 7 des Interessentenbeiträge-Gesetzes).
- 3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 8 des Interessentenbeiträge-Gesetzes).

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten; diese beträgt

EUR 3,99 je Kubikmeter Wasserverbrauch.

- 2) Die Eigentümer ausgeübter landwirtschaftlicher Betriebe, die Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage beziehen, haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten; im Bereich der Stallungen samt Schmutzschleusen sowie von Milchkammern - soweit die Abwässer von letzteren in die Jauche- oder Güllegrube eingeleitet werden - verwendete Wassermengen, die mittels geeichtem Wasserzähler zu messen sind, sind abzuziehen.
- 3) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und der Wasserverbrauch nicht mittels amtlich geeichtem Wassermesser ermittelt wird, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Verwendung und Personenanzahl berechnet.
- 4) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, deren Eigentümer das Nutzwasser zum Teil aus gesammelten Niederschlagswässern verwenden und dann in die gemeindeeigene Kanalanlage ableiten, wird nach dem in Abs. 1 festgesetzten Tarif verrechnet, wobei der Verbrauch mittels geeichtem Wasserzähler zu ermitteln ist.
- 5) Jene Trink- u. Nutzwässer die ausschließlich für die Bewässerung des Gartens oder zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet werden und nicht in den Ortskanal abgeleitet werden, sind mittels geeichtem Subzähler zu messen und vom Gesamtverbrauch abzuziehen. Über den Einbau des Subzählers ist der Marktgemeinde Meldung zu erstatten.

§ 5

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und wird diese (in Höhe von derzeit 10 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- 1) hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an das öffentliche Kanalnetz.

Geleistete Vorauszahlungen (nach § 3) sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt;
- 2) für die Ergänzungsgebühr, mit dem Eintritt der Bestandsänderung, die eine Ergänzungsgebühr begründet. Die Bestandsänderung gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Rohbau fertiggestellt ist bzw. Keller- oder Dachgeschoss oder Dachräume

für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen in Benützung genommen werden;

- 3) hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 mit dem auf die Benützung folgenden Kalendertag.

§ 7

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

- 1) Die Kanalanschlussgebühr als auch die Ergänzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- 2) Der Jahresbetrag der Kanalbenützungsgebühr wird im Nachhinein festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 8

Übergangsbestimmungen

- 1) Werden an bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an den öffentlichen Kanal angeschlossene Bauwerke Zubauten errichtet, findet bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr (§ 2) die im § 1 Abs. 3 und 4 genannte Mindestgebühr keine Anwendung.
- 2) Werden von einem Gebäude, für welches gemäß § 17 Abs. 4 der Kanalordnung vom 28.04.1958 eine verminderte Kanalanschlussgebühr (nur Ableitung der Niederschlags- bzw. Dachwässer) verrechnet wurde, künftig auch andere Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, ist eine ergänzende Gebühr unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 6 zu entrichten; die früher entrichtete Kanalanschlussgebühr ist in Anrechnung zu bringen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2021** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 09. Dezember 2019 außer Kraft.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

**g) Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgungs-
anlage**

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Anpassung der Wasserleitungsanschlussgebühren und der Wasserbezugsgebühren erfolgte per 01. Jänner 2020. Im Voranschlagserlass der Direktion IKD des Amtes der Oö. Landesregierung für das Finanzjahr 2021 wurde, wie auch in den vorangegangenen Jahren, auf die erforderliche betriebswirtschaftliche Kostendeckung und auf die zu beschließenden Mindestbenützungs- und Mindestanschlussgebühren hingewiesen. Es wurden daher für das kommende Finanzjahr wiederum die Mindestanschluss- und Mindestbenützungsgebühren, welche mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 09. November 2009 bis 2015 festgelegt wurden, als Grundlage für die Gebührenfestsetzung herangezogen. Dieser Beschluss wurde lt. Information der IKD von der Landesregierung am 19. Oktober 2015 verlängert.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 03. Dezember 2020 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,
folgende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 15. Dezember 2020 über die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgung, zu beschließen.

Wassergebührenordnung

Aufgrund des § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. b) des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- 1) Die **Wasserleitungsanschlussgebühr** ist eine Gebühr für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die **Ergänzungsgebühr** ist die Gebühr, die erhoben wird, wenn sich die Bemessungsgrundlage (§ 3) durch Bebauung eines unbebauten Grundstückes oder durch bauliche Veränderung einer Liegenschaft ändert.
- 3) Die **Wassermesser-(Zähler-)gebühr**, das ist die Gebühr für die Beistellung des Wasserzählers, die wiederkehrenden Eichgebühren und der in diesem Zusammenhang notwendigen Instandsetzung.
- 4) Die **Wasserbezugsgebühr**, das ist die Gebühr für das aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser.

§ 2

Gebührensschuldner und Haftung

- 1) Die Wassergebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes zu entrichten, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.
- 2) Im Falle der Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 3

Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) **Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr EUR 2.077,00.**
- 2) Für den Anschluss von bebauten Grundstücken beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr **EUR 13,85** je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, **mindestens jedoch EUR 2.077,00.**
- 3) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr für den Anschluss von bebauten Grundstücken, auf denen sich **gewerbliche** oder **industrielle Objekte bzw. Objektteile** befinden, bei denen aufgrund der Betriebsart mit wenig Wasserverbrauch zu rechnen ist, **bis 150 m² EUR 13,85 von 151 bis 250 m² EUR 9,74, von 251 bis 450 m² EUR 6,32, von 451 bis 650 m² EUR 5,04 und über 650 m² EUR 3,84** je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, **mindestens jedoch EUR 2.077,00.**

Wenn sich neben gewerblichen oder industriellen Objekten bzw. Objektteilen mit wenig Wasserverbrauch auch andere Bebauungen befinden, ist jedenfalls eine getrennte Berechnung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

Von der Staffelung sind jedenfalls Gastgewerbe- und Fleischhauereibetriebe sowie Büro-räumlichkeiten und Verkaufslokale samt den dazugehörigen Nebenräumen ausgenommen.

Für gewerbliche Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon, ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundaussmaß von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Ausgenommen vom 200%igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.

- 4) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet – soweit im folgenden Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist – bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken oder als Kellergaragen dienen bzw. hierfür nutzbar sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:

Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräume, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten und Windfang.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car-Ports, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine konstruktive Verbindung aufweisen, sowie Schwimmbecken im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

- 5) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:

- a) Heiz- u. Brennstofflagerräume
- b) Loggien
- c) bei **Landwirtschaftsbetrieben** (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) Bauwerksteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, wie Tenne, Futter- und Schüttboden.

6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nur im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 3 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997).

§ 4

Ergänzungsgebühr

- 1) Werden auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen Grundstück, Bauwerke errichtet und unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, so ist – soweit sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 eine höhere Gebühr als nach § 3 Abs. 1 ergibt – der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr nachzuzahlen.
- 2) Wird der Umfang eines Gebäudes, für welches bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau verändert oder tritt eine Änderung in der Benützungsort der Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume ein, so ist – unabhängig von der baubehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht – eine Ergänzungsgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- 3) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine Ergänzungsgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- 4) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 2 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Anwendung finden.
- 5) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Abs. 1 - 3 findet nicht statt.

§ 5

Wassermessergebühr

Die Wassermesser-(Zähler-)gebühr beträgt monatlich

a) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	3 m ³	EUR	0,85
b) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	7 m ³	EUR	1,24
c) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	20 m ³	EUR	2,47
d) für einen Wassermesser über	Nenngröße	20 m ³	EUR	4,13

§ 6

Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühr beträgt für jeden durch Wassermesser gemessenen vollen Kubikmeter Wasser **EUR 1,62**.

- 1) Bei **Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau** wird eine **Wasserbezugsgebührenpauschale** eingehoben. Die Wasserbezugsgebührenpauschale beträgt bis zu **150 m²** verbauter Grundfläche je Geschoß **EUR 38,54** und für je weitere oder angefangene **50 m²** verbauter Grundfläche je Geschoß **EUR 13,63**.

Für Fertigteilmbauten und Holzbauten verringert sich die Wasserbezugsgebührenpauschale um 50 %.

- 2) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach Abs. 1 verrechnet.
- 3) Wenn der Wassermesser offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen zwölf Monate ermittelt, oder bei Fehlen derartiger Vergleichszahlen, nach den Angaben des neuen Wassermessers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum berechnet.

§ 7

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und wird diese (in Höhe von derzeit 10%) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für die Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage;
- b) für die Ergänzungsgebühr mit dem Eintritt der Bestandsänderung, die eine Ergänzungsgebühr begründet. Die Bestandsänderung gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Rohbau fertiggestellt ist bzw. Keller- oder Dachgeschosse oder Dachräume für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. Kellergaragen in Benützung genommen werden;

- c) für die Wassermessergebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut wird, und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wird;
- d) für die laufende Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des Einbaues des Wassermessers, bei Pauschalverrechnung mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten.

§ 9

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr als auch die Ergänzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- 2) Der Jahresbetrag der Wassermesser- und -bezugsgebühr wird im Nachhinein festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Werden an bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Bauwerke Zubauten errichtet, findet bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr (§ 4) die im § 3 Abs. 2 und 3 genannte Mindestgebühr keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2021** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 09. Dezember 2019 außer Kraft.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

**TOP 8. Abschluss eines Wartungsübereinkommens mit dem RHV Attersee betreffend die Wartung und Kontrolle der Abwasserbeseitigungsanlagen der Marktgemeinde St. Georgen i. A.;
Beschlussfassung**

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau besteht die Notwendigkeit der Betreuung der gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlagen, da Abwasserkanäle Anlagen mit besonders langer Nutzungsdauer sind, die einer laufenden Wartung und Kontrolle bedürfen. Diese Arbeiten sind von geschultem Fachpersonal entsprechend Wasserrechtsbescheiden und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Daher wurde beim RHV Attersee um – befristete – Übernahme der laufenden Wartung und Kontrolle der Ortskanäle im Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau angefragt. Der RHV Attersee hat daraufhin den Entwurf eines entsprechenden Wartungsübereinkommens übermittelt. Nach Rücksprache mit dem Leiter des Gemeindebauhofes wurde die Wartung und laufende Kontrolle der gemeindeeigenen Pumpwerke vom Vertrag ausgenommen, da bereits eine laufende Kontrolle und Wartung durch die Mitarbeiter des Bauhofes erfolgt.

Die Wartung und Kontrolle der Ortskanäle soll jedoch – für die Dauer von 3 Jahren – vom RHV Attersee übernommen werden. Bei den erforderlichen Kontrollvorgängen und Wartungstätigkeiten soll jedoch ein Mitarbeiter des Bauhofes anwesend sein und sich diese Tätigkeiten weitestgehend aneignen, sodass – nach Ablauf der Vertragslaufzeit – geplant ist, diese Tätigkeiten in Zukunft durch den Bauhofmitarbeiter besorgen zu können.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Wartungsübereinkommens jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und daher jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Wartungsübereinkommens zu verzichten und dieses als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag,

das vorliegende Wartungsübereinkommen zwischen dem RHV Attersee und der Markt-gemeinde St. Georgen im Attergau betreffend die Wartung und Kontrolle der Abwasser-beseitigungsanlagen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu genehmigen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, weshalb dieses Übereinkommen notwendig ist.

GR Johann Fischer teilt mit, dass im Amtsvortrag fälschlicherweise eine Laufzeit von zwei Jahren angegeben wurde. Das Übereinkommen ist auf drei Jahre befristet. Er bittet, dass dies richtiggestellt wird.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 9. Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage des Ärzte- und Therapiezentrums und teilnehmenden Berechtigten über die Stromlieferung und den Strombezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung

Der Obmann des Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß, informiert:

Ing. Christian Hummelbrunner (KEM Energie-Regatta) hat mitgeteilt, dass für den Betrieb der PV-Anlage und die Versorgung der Mieter mit Energie aus dieser Anlage entsprechende Verträge abzuschließen sind.

Gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) idgF ist der Abschluss folgender Verträge erforderlich:

- Ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und der Netz Oberösterreich GmbH, als Netzbetreiberin (dieser Vertrag wurde bereits in der GR-Sitzung vom 10.11.2020 beschlossen);
- je ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und den Mietern, als teilnehmende Be-rechtigte.

Die Ärzte und Therapeuten haben – mit Ausnahme Herrn Dr. Peter Nagls – die obgenannte Vereinbarung unterfertigt.

Herr Dr. Peter Nagl hat einen Energieliefervertrag mit der MONTANA Energie-Handel AT GmbH abgeschlossen, worin er sich zur Abnahme einer Mindestenergiemenge verpflichtet hat. Herr Dr. Nagl ersucht daher um Gewährung einer Bedenkzeit, zur Prüfung, ob er die vertraglich vereinbarte Energieabnahmemenge erreicht bzw. überschreitet. Diesfalls würde er den gegenständlichen Vertrag mit der Marktgemeinde St. Georgen i. A. natürlich gerne abschließen. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat könnte bspw. im Jänner 2021 erfolgen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der jeweiligen Vereinbarungen jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Vereinbarungen zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2020 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Der Obmann des Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß, stellt folgenden

Antrag,

die vorliegenden Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Eigentümerin der PV-Anlage und nachfolgenden Personen, als teilnehmende Berechtigte, zu genehmigen:

Dr. Gerald Kitzberger, Attergaustraße 27/3/2, 4880 St. Georgen im Attergau,

Dr. Stefan Kann, Attergaustraße 27/3/1, 4880 St. Georgen im Attergau,

Dr. Rita Pfeifer, Attergaustraße 27/2/2, 4880 St. Georgen im Attergau,

Dipl.-Päd. Renate Widroither, Attergaustraße 27/4/8, 4880 St. Georgen im Attergau,

Stephan Huber, Attergaustraße 27/4/7, 4880 St. Georgen im Attergau,

Julia Strobl, Attergaustraße 27/4/3, 4880 St. Georgen im Attergau,

Erich Hamader, Attergaustraße 27/4/2, 4880 St. Georgen im Attergau,

Petra Höfer, Attergaustraße 27/4/1, 4880 St. Georgen im Attergau,
Sabine Doubrava, BSc, Attergaustraße 27/4/9, 4880 St. Georgen im Attergau,
Dominik Ployer, Attergaustraße 27/4/4, 4880 St. Georgen im Attergau,
Melena Reiter, BSc, Attergaustraße 27/4/6, 4880 St. Georgen im Attergau,
Volkshilfe GSD GmbH und Mag. Claudia Hausleithner, p.A. Attergaustraße 27/4/5, 4880 St. Georgen im Attergau.

Debatte:

GR Martin Plackner ist froh, dass diese Verträge endlich beschlossen werden. Die Verträge sind sehr lang und kompliziert geschrieben.

GR Johann Fischer erkundigt sich, weshalb mit dem Kindergarten keine Vereinbarung abgeschlossen wird.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass dies noch gemacht wird.

GV Franz Schneeweiß erklärt den Vorsteuerabzug. Dies wurde bereits in einer früheren Sitzung besprochen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 10. Abschluss eines Mietvertrages über eine Teilfläche des GSt. 79, KG 50011 St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. ist Eigentümerin des GSt. 79, EZ 285, KG 50011 St. Georgen i. A. (Gemeindegut).

Vorgesehen ist, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau eine Teilfläche des GSt. 79, im Ausmaß von 146 m², an Mag. Josef Scheichl und Nicole Scheichl, beide whft. Hummelbachgasse 19, 4880 St. Georgen i. A., zu Zwecken der Nutzung als Parkplatz, vermietet.

Vertraglich vereinbart wird, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. die Teilfläche des Grundstückes Nr. 79 mit einem Flächenausmaß von 146 m², für die Dauer von 30 Jahren an die Genannten vermietet. Der jährliche Mietzins soll € 100,--, zahlbar zum 30. September jeden Jahres, betragen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Mietvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und daher jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Mietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	22	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Nöhmer, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, GR Norbert Liftinger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)
Dagegen:	2	(GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	0	

Bgm. Ferdinand Aigner verliest nachfolgenden Mietvertrag:

Selbstberechnung am
Steuernummer:
Gebührenbetrag: € 18,--

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A.,

als Vermieterin einerseits und

Mag. Josef Scheichl geb. 19.07.1974, 4880 St. Georgen i. A., Hummelbachgasse 19 und

Nicole Scheichl, geb. 06.12.1974, 4880 St. Georgen i. A., Hummelbachgasse 19,

als Mieter andererseits, wie folgt:

I.

Mietgegenstand und Mietzweck:

Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstückes 79, EZ 285, Grundbuch 50011 St. Georgen im Attergau, im Ausmaß von 1.028 m².

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vermietet eine Teilfläche des GSt. 79 im Ausmaß von 146m² (lt. Teilungsentwurf 01 der Frischling & Partner ZT KG, Projekt: 2017-068, vom 20.04.2017) und Mag. Josef Scheichl sowie Nicole Scheichl bzw. deren Rechtsnachfolger mieten diese Teilfläche des gegenständlichen Grundstückes u.a. zu Zwecken der Errichtung und Nutzung als Parkplatz.

II.

Zustand des Mietobjektes:

Die vermietende Partei erklärt, dass das Mietobjekt für den beabsichtigten Mietzweck geeignet ist und sich in gutem Zustand befindet. Der Zustand des Mietobjektes wird von den mietenden Parteien nach Besichtigung zustimmend und vorbehaltlos zur Kenntnis genommen. Der Mietgegenstand ist stets in ordentlichem Zustand zu halten.

III.

Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.01.2021 und endet zum 31.12.2051 ohne Zutun einer Partei.

Festgestellt wird, dass sich das gegenständliche Bestandsverhältnis jedoch automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der bedungenen Mietdauer von einer der Vertragsparteien das gegenständliche Mietverhältnis schriftlich aufgekündigt wird. Das Recht der Auflösung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

IV.

Vormietrecht:

Die vermietende Partei räumt den mietenden Parteien bzw. deren Rechtsnachfolgern das Vormietrecht nach Beendigung des Bestandsverhältnisses ein.

Die mietenden Parteien nehme diese Rechtseinräumung an.

V.

Mietzins:

Der jährliche Mietzins beträgt € 100,- (brutto) und ist zum 30. September eines jeden Jahres auf das Konto der vermietenden Partei zu bezahlen.

Verzugszinsen von 4 % p.a. werden vereinbart.

VI.

Betriebskosten, Steuern und Abgaben:

Allfällige Betriebskosten, Steuern und Abgaben haben die mietenden Parteien zu bezahlen.

VII.

Wertsicherung:

Der Bestandszins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Eine Veränderung der Indexzahl bis 3 % bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Hauptmietzinses und des neuen Spielraumes.

Der Bestandszins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Der Bestandszins wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aufgrund

der für den Monat Dezember verlautbarten Indexzahl mit Wirksamkeit ab Jänner des Folgejahres neu festgesetzt. Der so veränderte Bestandzins bildet die Grundlage der Neuberechnung des Bestandzinses für das jeweils nächste Jahr.

Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Bestandzinses wird der mietenden Partei von der vermietenden Partei schriftlich bekannt gegeben. Die mietende Partei ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Bestandzinses ab dem folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung der vermietenden Partei spätestens 14 Tage vor der Fälligkeit des nächsten Bestandzinses eingelangt ist. Die vermietende Partei hat die Möglichkeit, diese Mitteilung an die mietende Partei bis zu einem Jahr im Nachhinein durchzuführen, ohne dabei Kostenfolgen zu erleiden.

VIII.

Rechtsnachfolger:

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Rechtsnachfolger jeder Art über. Die Vertragsparteien verpflichtet sich, diesen Vertrag vollinhaltlich zu überbinden.

IX.

Nebenabreden:

Die vermietende Partei oder ein von ihr Beauftragter ist gegen vorherige Verständigung der mietenden Parteien jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu betreten.

Bauliche Veränderungen sind vor deren Planung bzw. Durchführung mit der vermietenden Partei abzusprechen und bedürfen einer schriftlichen ausdrücklichen Zustimmung durch diese. Ausdrücklich bereits jetzt vereinbart ist, dass sämtliche Maßnahmen, welche für die ordnungsgemäße Errichtung und Nutzung als Parkplatz erforderlich sind, von den mietenden Parteien durchgeführt werden dürfen und auf deren Kosten vorzunehmen sind.

XI.

Kosten und Gebühren:

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Gebühren tragen zur Gänze die mietenden Parteien.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttojahresmietzins € 100,- (inkl. USt) beträgt. Die Rechtsgeschäftsgebühr beträgt

daher € 18,--. Die vermietende Partei übernimmt gegenüber dem Finanzamt die fristgerechte Selbstberechnung und Entrichtung der Gebühr.

Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die vermietende Partei.

XII.

Schlussbestimmungen:

Mit Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages wird der Pachtvertrag vom 04. Februar 2002 seitens der Marktgemeinde St. Georgen i. A. widerrufen und tritt mit Ablauf des Tages des Vertragsabschlusses des gegenständlichen Mietvertrages außer Kraft.

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zur Änderung dieses Vertrages getroffene Vereinbarungen bedürfen ebenso wie das Abgehen vom Schriftformgebot zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die allenfalls unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Vertragsbestimmung am ehesten entspricht, jedoch zulässig ist.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die Vermieterin erhält, die Mieter erhalten eine Kopie.

Dieser Vertrag untersteht österreichischem Recht. Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist das sachlich für den Mietgegenstand zuständige Gericht.

St. Georgen im Attergau, am 19.11.2020

Die Vermieterin:

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Bgm. Ferdinand Aigner

Die Mieter:

Mag. Josef Scheichl

Nicole Scheichl

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom _____.

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, stellt den

Antrag,

den vorliegenden Mietvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit Mag. Josef Scheichl und Nicole Scheichl, Hummelbachgasse 19, 4880 St. Georgen i. A. über die Vermietung einer Teilfläche (146 m²) des GSt. 79, EZ 285, KG 50011 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass dieses Thema bereits mehrfach behandelt worden ist. Er ist der Meinung, dass dem Vertrag nicht zugestimmt werden sollte. Er erkennt keinen Grund, weshalb die Gemeinde diese Fläche vermieten soll. Das betroffene Grundstück befindet sich im Gemeindeeigentum und derzeit befindet sich darauf eine Grünfläche. Durch eine Vermietung hätte der Hausbesitzer einen Vorteil, weil er Parkflächen errichten könnte. Nur wenige Meter entfernt gibt es öffentliche Parkplätze, welche sehr oft leer stehen. Es gibt daher sachlich keinen Grund, weshalb man zusätzlich eine gemeindeeigene Fläche als Parkfläche zu Verfügung stellen soll, um einer Privatperson Parkplätze zu ermöglichen. Außerdem sieht er keine realistische Bewertung mit dem im Vertrag vereinbarten Preis. Am meisten stört ihn, dass man über solche Dinge überhaupt nachdenkt. Eigentlich ist man gegen die Versiegelung von Grünflächen. Es gibt keinen Grund, die Fläche herzugeben. Wenn er nachdenkt, fällt ihm das Wort „Freunderlwirtschaft“ ein. Er mag es nicht, wenn Verträge abgeschlossen werden, die sachlich nicht begründbar sind. Da muss es einen anderen Hintergrund geben. Er möchte da nicht mitmachen. Für die Gemeinde hat dies keinen Wert. Er ist als Gemeindevertreter gewählt worden, um zum Wohle der Gemeinde tätig zu sein und zu entscheiden. Die Grünen-Fraktion würde € 200,-- für die Fläche bezahlen und diese als Grünfläche der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Wenn der Vertrag heute beschlossen wird, dann wird er eine Zeitung darüber erstellen.

GR Sarah Maria Steiner ist auch der Meinung, dass der vereinbarte Mietzins von € 100,-- zu wenig ist.

GR Johann Fischer meint auch, dass man über die Preisgestaltung dringend nachdenken muss. Als letztes Mal eine Fläche um einen derartigen Preis vermietet wurde, ist er von vielen Leuten darauf angesprochen worden. Im Vertrag ist außerdem nicht enthalten,

wie das Objekt wieder rückgeführt werden soll. Auch die Flächengestaltung versteht er nicht.

GV Hermann Haberl ist ein Gegner der Veräußerung von Gemeindegut. In der Vergangenheit hat man eine Verpachtung als eine Art Wirtschaftsförderung angesehen. Dies könnte man hier auch so sehen. Was ihn stört ist, dass in diesem Bereich noch ein Bauabschnitt der Ortsbildgestaltung geplant ist. Wenn dies gemacht wird, dann sollten wir über unseren Grund verfügen können. Er kann sich die Vermietung auf 30 Jahre nicht vorstellen. Wenn der Antrag auf z.B. 10 Jahre lautet, dann könnte er sich vorstellen, diesem zuzustimmen.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass zu diesem Thema bereits heftig diskutiert wurde. Es wurde sich gegen den Verkauf ausgesprochen und von einer Vermietung geredet, um einer Geschäftstätigkeit nicht im Wege zu stehen. Dazu soll man auch stehen. Für eine laufende Geschäftstätigkeit ist es wichtig, Parkplätze in unmittelbarer Nähe zu haben. Er sieht ein Problem damit, einen Vertrag auf 30 Jahre abzuschließen. Seitens der Gemeinde ist es nicht möglich aus dem Vertrag auszusteigen. Es wurde keine Rekulтивierung der Fläche vereinbart. Er ist dafür, die Fläche zu vermieten. Der Vertrag sollte jedoch neu formuliert werden. Man könnte z.B. eine Kündigungsfrist von drei Jahren vereinbaren bzw. auch über eine Kostenrefundierung sollte man sich Gedanken machen.

GV Friedrich Hofinger meint, dass man die wirtschaftlichen Interessen nicht außer Acht lassen sollte. Er glaubt, dass das Thema überbewertet wird. Es handelt sich um eine Fläche von nur 146 m². Dies sind weniger als 15% des gesamten Grundstückes. Dies wird auch bei einer eventuellen Ortsbildgestaltung nicht relevant sein. Dafür ist die Fläche zu unbedeutend. Bei den bereits fertigen Bereichen der Ortsbildgestaltung wurden auch private Flächen behandelt und es war nie ein Problem. Der vorliegende Pachtvertrag ist der gleiche, welcher mit der Familie Binder abgeschlossen wurde. Er versteht nicht, weshalb der Mietzins nun ein Problem ist. Es verbleiben etwa 800 m² Grünfläche, die man gut in die Ortsbildgestaltung miteinbeziehen kann.

GV Franz Patrick Baumann ist der Meinung, dass jeder seine Ansicht zum vorliegenden Vertrag haben kann. Dies versteht er. Er ist über die Aussagen von GR Plackner schockiert. Wenn ein Bürger ein Ansuchen an die Gemeinde stellt, dann hat dieser das Recht, dass sein Ansuchen im Gemeinderat behandelt wird. Er muss es zurückweisen, dass es sich um „Freunderlwirtschaft“ handelt. GR Plackner kann eine Zeitung machen, muss aber dann auch mit rechtlichen Schritten rechnen. Ein Ansuchen muss behandelt werden und wie darüber abgestimmt wird, muss jeder Mandatar selbst entscheiden. Das Thema beschäftigt uns schon einige Jahre, weil zwischendurch immer wieder etwas passiert ist.

Bgm. Ferdinand Aigner weist auch die Aussage über „Freunderlwirtschaft“ auf das schärfste zurück. Er erklärt, dass es einen bestehenden Pachtvertrag gibt und verliert diesen.

GR Martin Plackner informiert, dass die Pflege der Fläche immer von der Gemeinde gemacht wurde. Er sieht keine Wirtschaftsförderung, weil es dort kein Unternehmen gibt. Der Hauseigentümer hat lediglich einen Vorteil für die Wohnungen. Damit man von einer

Wirtschaftsförderung reden kann, müsste der Antragsteller ein Wirtschaftstreibender sein. Er sieht kein Problem darin, wenn man auf dem Grundstück zu Ladetätigkeiten parkt. Es gibt in der Nähe Parkplätze. Der Vertrag mit der Familie Binder war aus seiner Sicht ein Sündenfall. Das hätte nicht passieren dürfen. Er möchte nicht, dass sich diese Vorgehensweise etabliert. Dies hat keine sachliche Grundlage und wir müssen die Beiträge auch argumentieren können.

Vzbgm. Maria Staufer ist schockiert, was schon alles gesagt wurde. Als Gemeindevertreter sind wir für die Bürger da. Eine Belebung des Ortskernes wurde in den letzten Jahren vorangetrieben. Daher wurden auch Parkflächen für den M-Preis sowie der Familie Binder zur Verfügung gestellt. Ein Wirtschaftstreibender, der sich dort einmietet, wird sicher auf Parkplätze beharren. Die 146 m² gehen uns nicht ab und es bleibt noch eine Grünfläche übrig. Andererseits werden ja auch Parkflächen errichtet, um Leben in den Ortskern zu bringen. Wenn es im Ort keine Parkplätze gibt, dann müsste man einen Shuttledienst einrichten. Sie versteht nicht, weshalb von „Freunderlwirtschaft“ gesprochen wird. Beim Vertrag mit der Familie Binder war dies nie Thema. Sie versteht das nicht. Man muss sachlich handeln.

GV Hermann Haberl teilt mit, dass schon ein Unterschied zwischen den Flächen „Binder“ und „Scheichl“ besteht. Im Ortszentrum ist die Ortsbildgestaltung bereits abgeschlossen und im unteren Marktbereich soll auch noch etwas gemacht werden. Wir brauchen die Fläche noch und daher würde er sie nicht auf 30 Jahre vermieten.

ErsGR Josef Dollberger sieht keinen Bedarf für einen Parkplatz. Früher war dort eine Metzgerei und diese ist mit den vorhandenen Parkflächen ausgekommen. Jetzt redet man von einem Geschäft, welches nicht einmal existiert. Wenn wirklich Bedarf besteht, dann kann man darüber reden aber aktuell sieht er keinen Sinn.

GR Mag. Wilhelm Auzinger informiert, dass die Familie Scheichl die Geschäftsfläche vermieten möchte. Dafür sollen Parkplätze vorhanden sein. Derzeit parken die Autos auf dem Weg, der eigentlich frei bleiben sollte. Er wird dem Antrag jedenfalls zustimmen. Der Gemeinderat hat sich gegen einen Verkauf der Fläche entschieden und eine Vermietung vorgeschlagen.

GR Martin Plackner erklärt, dass es mehrere Unterschiede zur Fläche „Binder“ gibt. Im Ortszentrum sind die Parkplätze zu den Geschäftszeiten normalerweise besetzt. Wenn die Familie Scheichl das Geschäftslokal vermietet, gibt es verfügbare Parkplätze in der Nähe. Er sieht kein Problem und keine Notwendigkeit. Weshalb soll eine Grünfläche versiegelt werden, wenn es nicht notwendig ist? Er versteht das nicht.

GR Ing. Johann Wintereder möchte auch noch etwas zur angedeuteten „Freunderlwirtschaft“ sagen. Es wird über das Thema diskutiert und jeder vertritt seine eigene Meinung. Es gibt keine Absprachen oder ähnliches. Entscheidungen werden demokratisch getroffen. Er wird einer Vermietung der Fläche definitiv zustimmen. Er ist aber nicht mit dem vorliegenden Vertrag einverstanden. Dieser muss noch überarbeitet werden. Dann kann man erneut darüber diskutieren.

GV Franz Schneeweiß fände diese Angelegenheit leichter zu behandeln, wenn durch die Familie Scheichl genau erklärt worden wäre, was geplant ist. Dies wissen wir leider nicht. Wenn wir heute über den Vertrag abstimmen, wird niemand glücklich damit sein. Er stellt daher den

Antrag,

auf Vertagung von TOP 10. „Abschluss eines Mietvertrages über eine Teilfläche des GSt. 79, KG 50011 St. Georgen i. A.; Beschlussfassung“

Bgm. Ferdinand Aigner lässt nicht zu, dass das Gesprächsniveau so abfällt. In den letzten fünf Jahren haben wir uns vertragen, auch wenn wir anderer Meinung waren. Er hat gemeinsam mit GV Franz-Patrick Baumann viele Verhandlungen geführt und sie haben sich einiges mitgemacht. Von „Freunderlwirtschaft“ zu sprechen, geht für ihn gar nicht und er lässt sich dies nicht nachsagen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag auf Vertagung ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **20** (Vzbgm. Maria Staufer, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Nöhmer, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, GR Norbert Liftingner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: **2** (GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger)

Enthaltung: **2** (Bgm. Ferdinand Aigner, GV Franz Patrick Baumann)

**TOP 11. Erstellung Bebauungsplan Nr. 45 – Zubau FF Bahnhofstraße;
Beschlussfassung**

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. September 2020 wurde das Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 – Zubau FF Bahnhofstraße, auf der Grundlage des Planentwurfes und dem technischen Report vom Herrn Architekt Dipl.-Ing. Peter Gilhofer, Römerstraße 12, 4800 Attnang-Puchheim eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

- Netz OÖ – Strom / Erdgas vom 7. Oktober 2020

Stellungnahme S T R O M

Stellungnahme zum Bauverfahren am 25.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen das oben angeführte Bauvorhaben erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.
Bezüglich der in diesem Bereich befindlichen Niederspannungserdkabel sich mit Herrn Andorfer-Plainer Georg [0664/601654186] in Verbindung setzen]!

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Günther Baumann (Telefon: +43 5 9070-4175, E-Mail: guenther.baumann@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH

Stellungnahme G A S

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren: Bebauungsplan Nr.45 - (FF-Bahnhofstraße)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Berührt ist unsere Ortsgasversorgung OGV 240 St. Georgen i. A. im Bereich der Parz. 385/3 KG 50011 St. Georgen i. A.

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Bebauungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 7. Oktober 2020

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau;
Bebauungsplan Nr. 45 "Zubau Freiwillige Feuerwehr - Bahnhofstr."
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zl. 031 /0-003-2020/Aig.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur geplanten Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Zubau Freiwillige Feuerwehr - Bahnhofstr." wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die beabsichtigte Erlassung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form werden überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34, Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar, MSc

Der Bebauungsplan Nr. 45 wurde gem. § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 3. November 2020 bis 2. Dezember 2020 beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer darüber nachweislich verständigt.

Es wurden während der Auflagezeit keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 1. Dezember 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 45 – Zubau Freiwillige Feuerwehr, Bahnhofstraße, auf der Grundlage des Planes vom 25. September 2020 und dem technischen Report vom 20. August 2020 des Herrn Architekten Dipl.-Ing. Peter Gilhofer, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 12. Neuplanungsgebiet Bereich Khevenhüllergasse – Verlängerung der Verordnung vom 12.12.2018 um 1 Jahr; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Es ist beabsichtigt, die Verordnung über die Erklärung eines Neuplanungsgebietes für den Bereich zwischen Khevenhüllergasse und Lokalbahn Attersee–Vöcklamarkt sowie Joh. Beerstraße und Bahnhofstraße um ein Jahr zu verlängern.

Als nur vorübergehende raumordnungsrechtliche Maßnahme tritt die Neuplanungsverordnung nach dem Gesetz spätestens nach zwei Jahren außer Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Anlassgebung (Bebauungsplanerstellung) noch nicht abgeschlossen ist. Die Oö. Bauordnung sieht zwei auf ein Jahr befristete Verlängerungsmöglichkeiten der zeitlichen Geltung der Neuplanungsgebietsverordnung vor, die keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft eine Tiefenlinie, wo bei einem Starkregenereignis mit einem konzentrierten Abfluss gerechnet werden muss. Im Vorfeld ist die Hochwassergefährdung bei einem 100-jährlichen Bemessungsniederschlag mittels hydraulischer Berechnung zu klären. Ein Ziviltechniker hat im Auftrag der Welser Heimstätte bereits das Gefährdungspotential aus dem Einzugsgebiet erhoben und mit dem Auftraggeber besprochen. Unterlagen dazu werden ehestmöglich der Marktgemeinde übermittelt werden.

Gem. § 45 Abs. 4 Oö. BauO tritt die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden (Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes) außer Kraft.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 1. Dezember 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

folgende Verordnung über die Verlängerung der Erklärung eines Neuplanungsgebietes um ein Jahr zu genehmigen.



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN IM ATTERGAU
Pol. Bez. Vöcklabruck

A-4880 St.Georgen i.A., am **16.12. 2020**
Attergaustraße 21, Tel. 07667 / 6255-0*
DVR 0378518 FAX 07667 / 6255-34

ENTWURF

Zl. 131/0-2020/Aig.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 15. Dezember 2020 über die Verlängerung der **Erklärung eines Neuplanungsgebietes** kundgemacht:

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 5 O.ö. Bauordnung 1994 idgF, wird das vom Gemeinderat am 11. Dezember 2018 beschlossene Neuplanungsgebiet für den Bereich der Grundstücke Nr. .396, .397, .404, 384/1, 384/2, 384/3, 387/1, 388/1, 388/2, 388/3, 388/5, 388/6, 388/7, 388/8, 388/9, 389/3, 389/4, 390, 391/1, 391/2, 392, 394, 395/1, 395/2, 396/1, 396/2, 397, 398/2 und 399, Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau, um **ein Jahr** verlängert.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes bzw. die Gründe, die zu der Erklärung des Neuplanungsgebietes führten, bleiben unverändert und sind aus der Verordnung über die Erklärung des Neuplanungsgebietes zu entnehmen.

§ 3

Die Verordnung über die Verlängerung der Erklärung des Neuplanungsgebietes wird mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 13. Landesstraße L541, Oberwanger Straße „Gehweg Straß – Reinthal“; Beschlussfassung betreffend Ab- und Zuschreibung von/zum Gemeindeeigentum lt. Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** informiert:

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 wurde die Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Geoinformation und Liegenschaft, informiert, dass zur grundbücherlichen Durchführung der Teilungspläne nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gem. §§ 15 ff ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates bezüglich Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum Gemeindeeigentum vorliegen muss.

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** stellt den

Antrag,

die Abschreibung des Trennstückes 29 mit 12 m² vom Grundstück 2209/2, EZ 1775 (öffentliches Gut) gem. dem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Katastralgemeinde St. Georgen im Attergau, GZ: 541-69j/19, mit Plandatum: 30. Juni 2020, zu genehmigen. Die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 14. Nachwahlen in Ausschüsse

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Wirkung 5.11.2020 hat Herr Dipl.-Ing. (FH) Alexander Rabanek auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates und auf seine Ausschussfunktionen verzichtet. Auf das Gemeinderatsmandat wurde das bisherige Ersatzmitglied Herr Mag. Wilhelm Auzinger berufen.

Es sind nun noch die frei gewordenen Stellen als Mitglied im Sozial- und Umweltausschuss und Prüfungsausschuss sowie als Ersatzmitglied im Finanzausschuss und Jagdausschuss nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahlen zu besetzen.

Für Wahlen in Ausschüsse und in Organe außerhalb der Gemeinde gelten grundsätzlich die Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GV Herbert Hamader den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ein.

Nunmehr gibt **Bgm. Ferdinand Aigner** nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit des schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion:

Prüfungsausschuss:	GR Ing. Josef Renner (Mitglied); GR Ing. Johann Wintereder (Ersatzmitglied)
Sozial- und Umweltausschuss:	ErsGR Margaretha Kienesberger (Mitglied); ErsGR Friedrich Tremel (Ersatzmitglied)
Finanzausschuss:	GR Ing. Johann Wintereder (Ersatzmitglied)
Jagdausschuss:	GV Herbert Hamader (Ersatzmitglied)

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von GV Herbert Hamader gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die ÖVP gewählt.

Über den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

**Beschluss der ÖVP-Fraktion:
einstimmig angenommen**

TOP 15. Allfälliges

15. 1. Postfiliale

GR Sarah Maria Steiner informiert sich über das Thema Post.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass ein Schreiben an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – Sektion Telekommunikation, Post und Bergbau übermittelt wurde. Dieses Schreiben wurde von allen Fraktionen unterzeichnet. Bisher gibt es keine Rückmeldung. Am vergangenen Freitag wurde noch ein Brief an den Generaldirektor der Post geschickt. Es wurde ihm mitgeteilt, dass seitens der Post mit der hs. Lagerhausfiliale über den Postpartner verhandelt wurde. Sie wurden sich einig, dass dies mit 8. Februar 2021 beginnt. Das werden wir uns nicht gefallen lassen.

GV Franz Schneeweiß hat diesbezüglich mit dem Büro von LH-Stv. Dr. Haimbuchner Kontakt aufgenommen. Er wird voraussichtlich diese Woche noch einen Anruf bekommen.

GR Ing. Johann Wintereder gratuliert über die Vorgehensweise bzw. Öffentlichkeitsarbeit in dieser Angelegenheit. Es war über die Parteien hinweg eine tolle Aktion.

15. 2. Letztes GR-Protokoll

GR Ing. Johann Wintereder merkt an, dass im letzten GR-Protokoll eine Wortmeldung von ihm nicht protokolliert ist.

15. 3. Geschwindigkeitsbeschränkung

GR Norbert Liftingner bittet um eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Nähe seines Hauses. Es gibt einige Kinder in der Nähe und es ist teilweise gefährlich, wenn die Autos mit hoher Geschwindigkeit vom Lichtenberg herunterfahren.

GV Franz Patrick Baumann kann sich das vorstellen. Er bittet um ein schriftliches Ansuchen.

15. 4. Parkplatz Dr. Greilstraße

GR Mag. Wilhelm Auzinger merkt an, dass der Parkplatz in der Dr. Greilstraße mehr benützt werden würde, wenn ein Schild mit der Aufschrift „gebührenfrei“ angebracht wird.

GV Franz Schneeweiß schließt sich dem an.

15. 5. Sitzungsgeld

GV Franz Schneeweiß schlägt vor, das Sitzungsgeld dieser Sitzung an den Sozialfonds zu spenden.

Alle Anwesenden sprechen sich dafür aus.

15. 6. Weihnachtswünsche

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass das „politische Jahr 2020“ somit beendet ist. Im Jänner geht es wieder weiter mit den Sitzungen. Am 26.01.2021 wird das Budget beschlossen. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und hofft, dass 2021 ein angenehmeres Jahr wird. Er hofft, dass bis zur Wahl alle gut miteinander auskommen.

GV Hermann Haberl wünscht im Namen der FPÖ-Fraktion frohe Weihnachten und vor allem ein angenehmeres und besseres Jahr 2021.

GV Herbert Hamader spricht im Namen der ÖVP-Fraktion Weihnachtswünsche aus und wünscht ein gutes neues Jahr. Er hofft, dass GR Plackner wieder zu seiner Sachlichkeit zurückkehrt, die man von ihm gewohnt ist.

GR Martin Plackner bedankt sich für die gute Zusammenarbeit. Es ist nicht sein Ziel, jemanden etwas zu bezichtigen. Er hat seinen Frust ausgedrückt. Er ist ein sachlich orientiert denkender Mensch. Wenn etwas nicht begreifbar ist, dann ist er zu Provokationen bereit. Er wollte niemanden beleidigen. Wir wissen nicht, was das Jahr 2021 bringen wird. Er bedankt sich bei den Mitarbeiter/-innen des Gemeindeamtes.

GR Wolfgang Eder möchte sich im Namen der SPÖ-Fraktion bei den Gemeindemitarbeiter/-innen und den Mandataren bedanken. Er hofft, dass auch im Jahr 2021 gut zusammengearbeitet wird. Er wünscht frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:11 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am - 7. JAN. 2021

(= Beginn der Auflegung)

Dier Schriftführer:



(Johann Kieleithner)

Der Vorsitzende:



(Bgm. Ferdinand Aigner)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..26. JAN. 2021.. keine Einwendungen erhoben wurden. / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:

.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion

.....
(GV Herbert Hamader)

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion

.....
(GV Hermann Haberl)

Für die GRÜNEN-Fraktion:

.....
(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am ..26. JAN. 2021.....

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am ..27. JAN. 2021.....

Julia Buchstätter e.h.

Sekretariat